

Gunther Teubner
Hyperzyklus in Recht und Organisation
Zum Verhältnis von Selbstbeobachtung,
Selbstkonstitution und Autopoiese

1. Soziale Autopoiese zweiter Ordnung?

Mit Theorien soll man nicht dogmatisch umgehen. Die Theorie selbstreferentieller Sozialsysteme soll man kritisch daraufhin prüfen, ob sie mit anderen Konstrukten verträglich ist, inwieweit sie empirisch gehaltvoll und nachprüfbar ist, welche ideologischen Orientierungen und welche praktischen Handlungsprogramme sie nahelegt. Eine Dogmatisierung widerspräche ihrem hypothetischen Charakter. Als Jurist und Rechtssoziologe möchte ich mir dennoch die Freiheit nehmen, die Begriffe von Selbstreferenz und Autopoiese mit einer Art dogmatischer Analyse anzugehen, wie sie Juristen bei ihrer Konstruktionsarbeit geläufig ist. Man unterschätzt die Produktivität von Dogmatik, wenn man die Offenheit wissenschaftlichen Denkens polemisch mit dem »Glaubensgehoram« der Dogmatik kontrastiert.¹ Die Chancen dogmatischer Analysen bestehen darin, daß sie Negationsverbote mit konstruktiver Freiheit verbinden, genauer: daß sie aufgrund von Prämissenbindungen neue Kombinationsspielräume eröffnen und damit als eine *ars combinatoria* Denkprodukte möglich machen, die ohne diese Festlegungen nicht zu erreichen wären.²

Dogmatisches Arbeiten führt typisch auf sogenannte Sekundärprobleme, Probleme, die mit den Primärproblemen des realen Lebens nichts zu tun haben, sondern von der Dogmatik selbst erzeugt sind. Etwa der Art: Wenn das Dogma der leiblichen Himmelfahrt *Mariae* gilt, war Maria nun bekleidet oder nicht, als sie gen Himmel fuhr? Oder die ewige Frage nach der »Rechtsnatur« der Juristischen Personen: »reale Verbandspersönlichkeiten«³ oder »künstliche, durch bloße Fiktionen angenommene Subjekte«?⁴ Ein entsprechendes Sekundärproblem der Autopoiese-Dogmatik lautet: Gibt es Autopoiese innerhalb von Autopoiese? Genauer: Können wir die Autonomie von Teilsystemen in der Gesellschaft dadurch näher bestimmen, daß wir sie als

autopoietische Sozialsysteme zweiter Ordnung innerhalb der Gesellschaft als autopoietischen Sozialsystems erster Ordnung be- greifen?

Mit dieser Frage sind wesentliche Elemente der Luhmannschen Systemtheorie mit einem (vorläufigen) Negationsverbot belegt, insbesondere, daß Gesellschaft aus Kommunikationen besteht, die einander rekursiv produzieren, und daß sich innerhalb dieses Kommunikationssystems eigenständige Subsysteme ausdifferenzieren, die ihrerseits rekursiv geschlossen sind.⁵ Der konstruktiven Phantasie freigegeben hingegen ist die Frage, ob und wie die Begriffe von Selbstreferenz und Autopoiese ein zweites Mal eingesetzt werden können, diesmal um die Autonomie von Subsystemen gegenüber der Gesellschaft zu beschreiben. Wird in gesellschaftlichen Subsystemen die Selbstreproduktion gesellschaftlicher Kommunikationen nur thematisch variiert? Oder entstehen neuartige selbstreferentielle Verhältnisse? Wenn ja, handelt es sich nur um selbstorganisierende Systeme? Oder verfügen gesellschaftliche Teilsysteme über voll-autopoietische selbstreproduktive Mechanismen, die ihnen gegenüber der allgemeinen kommunikativen Reproduktion der Gesellschaft und im Verhältnis zueinander eine neuartige operationelle Geschlossenheit verschaffen?

Luhmann hat eine bestechend einfache Lösung parat.⁶ Zwar: »Die bloße Partizipation an der Autopoiese der Gesellschaft macht die Teilsysteme noch nicht zu eigenen autopoietischen Systemen.«⁷ Aber sobald gesellschaftliche Teilsysteme eigenständige Elemente konstituieren, können sie ihrerseits autopoietische Geschlossenheit erreichen. So ermöglicht die »Erfindung« der Rechtshandlung die selbstreferentielle Schließung des Rechtssystems, das sich durch ständige Anschlüsse von Rechtshandlungen reproduziert.⁸ Die Konstitution des Zahlungsaktes übernimmt die gleiche Funktion im Wirtschaftssystem.⁹ Damit zusammenhängend wird die Herausbildung von subsystemischer Autopoiese als »Alles-oder-Nichts« beschrieben. Im Anschluß an Maturana und Varela schmiedet Luhmann den Autopoiese-Begriff zu »unbiegsamer Härte«.¹⁰ Die Selbstreproduktion der Subsysteme funktioniert oder sie funktioniert nicht. Eine partielle Autonomie wird als denkunmöglich ausgeschlossen.

Ich möchte demgegenüber die in der »galaxie auto«¹¹ rotierenden Sinnmaterien etwas anders arrangieren und vorschlagen, Autono-

mie als gradualisierten Begriff zu fassen.¹² Ob man die historische Herausbildung von autonomen Teilsystemen oder die zu einer Zeit existierenden gesellschaftlichen Teilsysteme analysiert, immer lassen sich graduelle Abstufungen ihrer Autonomie feststellen. Selbstreferenz und Autopoiese kann man dann als trennscharfe Kriterien für diese graduellen Abstufungen einsetzen, wenn man gegenüber Luhmanns Lösung die Konstruktion subsystemischer Autopoiese etwas komplizierter faßt. Ich schlage vor, dazu in leichter Abwandlung die von Eigen und Schuster entwickelte Vorstellung des »Hyperzyklus« zu benutzen.¹³ Meine Thesen: (1) *Gesellschaftliche Teilsysteme gewinnen an Autonomie in dem Ausmaß, wie es ihnen gelingt, die Anzahl ihrer Systemkomponenten in selbstreferentiellen Zyklen zu konstituieren.* (2) *Autopoietische Autonomie erreichen sie erst dann, wenn ihre zyklisch konstituierten Systemkomponenten miteinander zu einem Hyperzyklus verkettet werden.*

Am Beispiel von Recht und Organisation soll die Konstruktion des Hyperzyklus erprobt werden. Typische Strukturmerkmale des Rechts, besonders die Positivität des modernen Rechts, ebenso wie herausragende Merkmale formaler Organisation, besonders die Abgehobenheit der Organisation gegenüber ihrem Personenbestand und gegenüber inhaltlichen Festlegungen, lassen sich aus der hyperzyklischen Verkettung der Systemkomponenten erklären. Darüber hinaus sollte die Konstruktion trennscharfe Kriterien für Rechtstypen unterschiedlichen Autonomisierungsgrades liefern. Ebenso müßte es gelingen, damit der Unterscheidung von Interaktion, Gruppe und Organisation neue Aspekte abzugewinnen. Und schließlich soll die Konstruktion etwas zur Erklärung der Evolution von Recht und Organisation beisteuern. Die historische Autonomisierung des Rechtsdiskurses ebenso wie die allmähliche kollektive und korporative Verfestigung der Organisation müßten sich als Steigerung von selbstreferentiellen Verhältnissen, kumulierend in ihrer hyperzyklischen Verkettung, darstellen lassen.

2. Emergenzprobleme

Mit der Frage der Verschachtelung autopoietischer Systeme erster, zweiter und dritter Ordnung hat sich besonders Maturana

im Bereich multizellulärer Organisationsmuster auseinandergerissen und generalisierbare Unterscheidungen geliefert.¹⁴ Er unterscheidet drei Fälle: (1) die bloße Kopplung autopoietischer Systeme, in der die Systeme ihre Identität nicht verlieren und auch nicht zu einer neuen Einheit verschmelzen, (2) die Herstellung einer neuen autopoietischen Einheit, in der die Teilsysteme ihre Identität verlieren und (3) ein autopoietisches System höherer Ordnung, dessen Autopoiese die Autopoiese der es realisierenden gekoppelten autopoietischen Einheiten notwendig bedingt.¹⁵

Mit diesem Modell kann man womöglich im sozialen Bereich die Verkoppelung von Organisationen, also Probleme von Dachverbänden und Unternehmenskonzernen und die entsprechenden Fragen von »Einheit und Vielheit im Konzern« bearbeiten.¹⁶ Das Modell führt aber in die Irre, wenn man damit sämtliche Verschachtelungen autopoietischer Systeme erfassen will. Das wird besonders deutlich an Maturanas Gesellschaftsbegriff. Wenn man mit dieser Denkfigur Gesellschaften als »Systeme gekoppelter Menschen« begreift, dann kann man Gesellschaften nur noch eine »scheinbare Autopoiese« zuschreiben.¹⁷ Selbst wenn man, wie Hejl es tut, als soziale Basiseinheit nicht Organismen, sondern individuelle kognitive Systeme oder deren Ausschnitte wählt (»Zustände von Neuronengruppen«¹⁸), dann lassen sich soziale Systeme weder als selbstorganisierend, noch gar als selbsterhaltend, noch als selbstreferentiell, sondern nur noch als »synreferentiell« begreifen.¹⁹

Der »Kategorienfehler« einer solchen Argumentation liegt darin, Verschachtelungen autopoietischer Systeme ausschließlich nach dem Muster zu konstruieren, wonach das autopoietische System erster Ordnung (Organismus, kognitives System) notwendig zum Element des autopoietischen Systems höherer Ordnung wird (Gesellschaft). Letztlich muß diese Sichtweise auf die bekannten Hypostasierungen sozialer Systeme als Kollektive hinauslaufen (vgl. Maturanas »gekoppelte Menschen« oder die Kennzeichnung des »Bienenstaats« als autopoietischen Systems dritter Ordnung²⁰). Entsprechend irritiert reagieren denn auch die Autoren auf die Folgen ihrer eigenen Begriffsbildung.²¹ Der Ausweg liegt im Emergenzbegriff: Auf der Basis autopoietischer Systeme erster Ordnung können sich autopoietische Systeme höherer Ordnung auch dadurch bilden, daß sich emergente Einheiten konstituieren, die vom autopoietischen System niederer Ordnung ver-

schieden sind und die Elemente für das autopoietische System höherer Ordnung abgeben. Und im Fall der Gesellschaft sind diese emergenten Einheiten Kommunikationen (und nicht etwa Menschen oder kognitive Systeme²²).

Emergenz neuartiger Elemente gibt also die Richtung an zur Bildung von Autopoiese höherer Ordnung. Und in gleicher Richtung muß man suchen, wenn man der Verselbständigung sozialer Teilsysteme gegenüber der Gesellschaft auf die Spur kommen will. Autopoietische Sozialsysteme höherer Ordnung bilden sich also nicht so, daß sich einfache soziale Systeme, etwa Interaktionen, als Elemente für ein zusammengesetztes soziales Supersystem, etwa Organisation, zur Verfügung stellen. Vielmehr muß man nach emergenten Einheiten suchen, die – von den existierenden autopoietischen Systemen hervorgebracht – als Elemente eines andersartigen selbstreproduktiven Systems dienen können.

Emergenzverdacht besteht nun insbesondere dann, wenn – in welcher Weise auch immer – selbstreferentielle Zirkel auftreten. Wenn Kommunikationen reflexiv werden, wenn also Kommunikation über Kommunikation stattfindet, dann führt dies zu mancherlei Verwirrungen und Blockierungen, besonders bekannt unter dem Titel Tautologien und Widersprüche, Paradoxien und infinite Regresse.²³ Die Zirkel müssen jedoch, wie Varela betont, nicht alle viziös, sie können auch virtuos sein.²⁴ Was sie jedenfalls gemeinsam haben, ist das Merkmal der Autonomie. Immer wenn Selbstreferenz auftritt, wenn gesellschaftliche Kommunikation auf sich selbst trifft, entsteht eine Beziehung der von außen nicht zu steuernden Selbstbestimmung – eben Autonomie.²⁵ Und dieser Fall der reflexiven Kommunikation bezeichnet zugleich die Chance, daß die Gesellschaft neuartige Einheiten konstituiert, die als emergente Elemente für eine höherstufige Autopoiese in gesellschaftlichen Teilsystemen dienen können.²⁶

Die Emergenz subsystemischer Elemente ist denn auch Luhmanns Ausgangspunkt für die Analyse subsystemischer Autopoiese. Erst die Konstitution der Rechtshandlung ermöglicht eine autopoietische Rechtsorganisation, erst die des Zahlungsaktes die Autopoiese der Wirtschaft.²⁷ Fraglich ist nur, ob diese Emergenzqualität auf die *Systemelemente* beschränkt bleiben kann. Müssen nicht auch andere *Systemkomponenten* erst emergent konstituiert sein, ehe die Elemente das Netzwerk und das Netzwerk die

Elemente à la Maturana produzieren können? Fraglich ist weiter, ob die Selbstkonstitution von Systemelementen und anderen Systemkomponenten schon hinreichende Bedingung für autopoietische Reproduktion ist. Bedarf es zur Selbstreproduktion und Selbsterhaltung eines Systems nicht noch ganz andersartiger zirkulärer Mechanismen?

3. Begriffsraum der Selbstreferenz

Beim Versuch, diese Fragen zu beantworten, muß man darauf achten, sehr sorgfältig zwischen verschiedenen Dimensionen der Selbstreferenz zu differenzieren und nicht alle Phänomene, die irgend etwas mit Selbstbezüglichkeit zu tun haben, sogleich mit der viel voraussetzungsvolleren Autopoiese gleichzusetzen.²⁸

Gerade hier besteht nun in der »galaxie auto« eine heillose Begriffsverwirrung.²⁹ Man setzt ungeniert Selbstreferenz, Selbstproduktion, Selbstorganisation, Reflexion, Autopoiese miteinander gleich. Besonders unerfreulich ist hier Jantsch, bei dem diese Begriffe ineinander verschwimmen und der entsprechend keine Schwierigkeiten hat, eine totale »cosmologie auto« zu konstruieren.³⁰ Aber auch die begrifflich ungleich sorgfältiger arbeitenden Großmeister der Autopoiese benutzen Selbstreferenz und Autopoiese häufig synonym.³¹ Oder aber man arbeitet mit Ad-hoc-Definitionen, mit am konkreten Anschauungsmaterial gefundenen Unterscheidungen, die der systematischen Fundierung entbehren.

Auch Varelas Versuch einer Begriffsklärung führt nicht recht weiter.³² Er definiert Autonomie als allgemeinstes Phänomen selbstreferentieller Geschlossenheit und grenzt Autopoiese dagegen als einen Spezialfall ab, der dadurch ausgezeichnet ist, daß die Systemkomponenten einander im strengen Sinne »produzieren«. Das beschränkt den Autopoiese-Begriff auf den naturwissenschaftlichen Bereich und verbietet seine Übertragung auf soziale Phänomene. Für eine allgemeine Systemtheorie ist daran unbefriedigend, daß ein Zentralbegriff, nämlich der der Produktion von Systemelementen, bereichsspezifisch beschränkt sein soll. Zudem dürften mit der Definition der Autopoiese als Spezialfall von Selbstreferenz die begrifflichen Voraussetzungen von Autopoiese noch zu einfach beschrieben sein. Diesen werden die

komplizierter gefaßten Begriffsreihen von Roth und Luhmann schon eher gerecht.

Roth konstruiert die folgende Begriffsreihe: Selbstorganisation, Selbsterstellung, Selbsterhaltung, Selbstreferentialität.³³ Systeme seien selbstorganisierend, wenn die am Prozeß beteiligten Komponenten wegen ihrer spezifischen Eigenschaften »spontan« einen Ordnungszustand, der als Attraktor wirkt, einnehmen. Selbstproduktion hingegen entstehe aus der zyklischen Verknüpfung von selbstorganisierenden Prozessen. Selbsterhaltung, also die Aufrechterhaltung der Systemidentität, die Abgrenzung zur Umwelt und die aktiv betriebene Zufuhr von Energie, müsse zu Selbsterstellung hinzukommen, damit Autopoiese eines Systems im Maturanaschen Sinne der Elementreproduktion möglich ist. Selbstreferentialität schließlich solle dann vorliegen, wenn gewisse »Zustände« eines Systems zyklisch miteinander interagieren, ohne daß man von ihrer Selbstreproduktion sprechen könnte. Offensichtlich sind diese Unterscheidungen nahe – allzu nahe – am konkreten Anschauungsmaterial bestimmter chemischer Reaktionen (Selbstorganisation), zellulärer Prozesse (Autopoiese als Selbsterstellung plus Selbsterhaltung) und neuronaler Prozesse (Gehirn als nur selbstreferentielles, aber nicht autopoietisches System) gewonnen, und eignen sich deshalb nicht ohne weiteres für eine systemtheoretische Generalisierung. Sie leiden zudem an einer Unklarheit des Element- und Strukturbegriffs. Sind nicht die »Zustände« der nur selbstreferentiellen Systeme emergente Elemente einer neuartigen Autopoiese? Heißt Selbstorganisation nur Herstellung einer eigenen Ordnung (Struktur) oder ist zirkuläre Produktion von Elementen gemeint? Festzuhalten an dieser Begriffsreihe bleibt jedoch die klare Trennung von Selbstreferenz und Autopoiese, die Unterscheidung von Selbsterstellung und Selbsterhaltung und besonders der Gedanke der zyklischen Verknüpfung zirkulär organisierter Prozesse.

Auch Luhmann hat bisher noch keine systematische Klärung des gesamten Begriffsfelds unternommen, vielmehr mehrere Begriffsreihen entwickelt, die aber noch kein konsistentes Gesamtbild ergeben. Das Problem dieser Begriffsreihen ist insbesondere, daß sie nicht nur ein Merkmal innerhalb einer Dimension variieren, sondern zugleich in anderen Dimensionen heterogene Phänomene übergreifen.

Die Begriffsreihe Reflexion, Selbstorganisation, Autopoiese

scheint auf den ersten Blick zur Begriffsklärung vorzüglich geeignet zu sein, da sie selbstreferentielle Verhältnisse nach ihrem Ebenenbezug differenziert: Reflexion auf der Ebene des Systems, Selbstorganisation auf der der Struktur, Autopoiese auf der der Elemente.³⁴ Bei näherem Hinsehen zeigt sich jedoch, daß jeweils ganz unterschiedliche Operationen involviert sind, die sich nicht parallelisieren lassen. Reflexion meint die *Selbstbeobachtung* eines Systems, während Autopoiese gerade nicht nur Selbstbeobachtung, sondern *Selbsterstellung* von Elementen ist. Ebenso betrifft Selbstorganisation nicht Selbstbeobachtung, sondern Selbsterstellung und *Selbsterhaltung* der inneren Ordnung. Die strikte Parallele zur Reflexion wäre auf der Strukturebene die systemische Selbstbeobachtung der eigenen Erwartungen, auf der Elementebene wäre sie reflexive Kommunikation, also die Selbstbeobachtung der Kommunikationen. Auch dürfte es verkürzt sein, Autopoiese nur auf die Ebene der Elemente zu konzentrieren. Selbstreproduktion nicht nur der Elemente, sondern sämtlicher Systemkomponenten, insbesondere deren reproduktive Verknüpfung untereinander, dürfte Autopoiese gegenüber Reflexion oder Selbstorganisation differenzieren.

Ähnliche Probleme wirft eine andere Begriffsreihe auf, mit der Luhmann systemische Selbstreferenzen auseinanderhalten will: basale Selbstreferenz, Reflexivität, Reflexion.³⁵ Auch hier werden Phänomene suggestiv in eine Parallellage gebracht, die in Wahrheit nicht existiert. Nur durch die verschiedenen Typen des Selbst sollen sich diese drei Versionen von Selbstreferenz unterscheiden: Elemente formen basale Selbstreferenz, Prozesse Reflexivität, Systeme Reflexion. Die involvierten Operationen, aber auch die Relation zwischen Referierendem und Referiertem und schließlich die Produkte der Selbstreferenz sind jedoch so grundverschieden, daß auch diese Begriffsreihung zur systematischen Klärung der Zusammenhänge ausscheidet. Nur im Fall der Reflexion bezieht sich ein »Etwas« im strengen Sinne auf sich selbst, während sich im Fall der Reflexivität ein »Etwas« (Metaprozeß) auf ein anderes, gleichartiges »Etwas« (Prozeß) und im Falle der basalen Selbstreferenz ein »Etwas« auf etwas anderes und erst im Rückbezug wieder auf sich selbst bezieht. »Produkt« der Reflexion schließlich ist eine Vereinfachung, Produkt der basalen Selbstreferenz eine Verkomplizierung. Während die Reflexion ein vereinfachtes Abbild des Systems herstellt, wird bei basaler

Selbstreferenz ein zusätzliches Element in die rückbezügliche Schleife einbezogen.

Die dritte Begriffsreihe, die Luhmann in diesem Zusammenhang verwendet – Selbstbeobachtung, Selbstbeschreibung, Reflexion, Reflexionstheorie, Rationalität³⁶ –, hat ihr Problem darin, daß der Begriff der Selbstbeobachtung zwischen unterschiedlichen Bedeutungen oszilliert, ohne daß immer klar wäre, welche Bedeutung im Einzelfall gemeint ist. Im strengen Sinne ist Selbstbeobachtung die Anwendung einer bezeichnenden Unterscheidung auf sich selbst. Zugleich wird der Begriff aber auch in dem Sinne benutzt, daß eine Einheit eine Beobachtungsoperation auf sich anwendet, wobei hier zusätzlich das »Subjekt« und das »Objekt« der Beobachtung entweder das ganze System oder eine seiner Komponenten sein kann. Schließlich soll Selbstbeobachtung auch noch den Fall bezeichnen, daß eine Einheit im System eine andere, gleichartige Einheit unterscheidet und bezeichnet.

Diese etwas pedantische Auseinandersetzung mit Luhmanns Begriffsreihen ist nicht Selbstzweck. Sie soll vielmehr eine systematische Strukturierung des Begriffsfeldes vorbereiten, insbesondere dadurch, daß sie sozusagen induktiv verschiedene relevante Dimensionen der Selbstreferenzproblematik aufdeckt. Ein systematisierender Begriffsvorschlag würde dann darauf hinauslaufen, *Selbstreferenz* als den *allgemeinsten Begriff* zu fassen. Er umfaßt jegliche Zirkularität oder Rekursivität, in der eine Einheit in Beziehung zu sich selbst gerät. Er ist so weit definiert, daß Phänomene wie Kreiskausalität, feed-back ebenso wie sinnhafte Rückverweisung, Selbstbeobachtung, Selbstreproduktion, aber auch zirkuläre logische Verhältnisse wie Tautologien, Widersprüche, infinite Regresse nur Sonderfälle von Selbstreferenz darstellen. Systematisch können nun andere Selbstbezüglichkeiten in der Weise anschließen, daß man sie aus Differenzierungen der beiden Bestandteile von Selbstreferenz, also verschiedener Arten des »Selbst« und verschiedener Arten des »Referierens« gewinnt. Eine dritte Dimension der Differenzierung ergibt sich daraus, daß das Subjekt und das Objekt der Selbstreferenz nur im Fall der Tautologie identisch sind. Normalerweise schließt Selbstreferenz zusätzliche Aspekte ein, wie bei der Rückverweisung über ein Drittes, oder sie schließt Aspekte aus, wie beim Verweis vom Ganzen auf einen Teil.

Man müßte also einen *Begriffsraum der Selbstreferenz* konstru-

ieren, dessen Dimensionen aus einer Typologie der »Autos«, einer Typologie des »Referierens« und einer Typologie der »Referent/Referat«-Beziehungen gebildet werden. In diesen Begriffsraum müßten sich die verschiedenen Phänomene der Selbstbezüglichkeit (Autopoiese, Selbstbeobachtung, Reflexion etc.) verorten lassen.

Ein erster Vorschlag in dieser Richtung ist nun, die erste Dimension, also die »Auto«-Typen, nach Systemkomponenten zu differenzieren: Elemente, Strukturen, Prozesse, Grenzen, Umwelten, Funktionen, System als Ganzes. Je nachdem, ob sich Selbstreferenz in bezug auf Element, auf Strukturen, Prozesse, Funktionen oder auf das System als Ganzes bezieht, haben wir es mit ganz unterschiedlichen Phänomenen zu tun. Die Selbstkonstitution einer Struktur etwa ist – wie Zeleny am Beispiel der Autogenese gezeigt hat³⁷ – selten stabil; sie muß von der Selbstkonstitution der Grenze begleitet werden. Wie immer das Referieren aussieht, ob als Selbstverursachung, Selbstbeobachtung oder Selbstreproduktion, immer ist es notwendig zu zeigen, in bezug auf welche einzelne Systemkomponente Selbstreferenzen auftreten.

Diese begriffliche Differenzierung gibt Anlaß, die erste These zum Zusammenhang von Selbstreferenz und Autonomie gesellschaftlicher Teilsysteme zu formulieren. *Quantität und Qualität subsystemischer Autonomie bestimmen sich danach, welche und wie viele der Systemkomponenten eines Subsystems – Elemente, Strukturen, Prozesse etc. – selbstreferentiell konstituiert sind.* Eine Steigerung subsystemischer Autonomie ergibt sich dann, wenn selbstreferentielle Verhältnisse in den verschiedenen Systemkomponenten kumulieren. Es wird also behauptet, daß aus der allgemeinen gesellschaftlichen Kommunikation Teilbereiche allmählich dadurch größere Autonomie gewinnen, daß sie nach und nach ihre Systemkomponenten selbstreferentiell konstituieren, und zwar in der Weise, daß sie ihre Elemente, Strukturen, Prozesse, Grenzen, Umwelten, Identität selbst definieren. Man kann vermuten, daß der Entwicklungspfad eines gesellschaftlichen Teilsystems dadurch vorgezeichnet ist, an welchen Systemkomponenten sich Selbstreferenzen ausbilden.

4. Selbstbeobachtung, Selbstkonstitution, Autopoiese

Wenn es also Sinn macht, die »Selbste« der Selbstreferenz als Systemkomponenten zu differenzieren, nach welchen Kriterien sollte man unterschiedliches »Referieren« der Selbstreferenz bestimmen? Hier besteht unter Autopoieten Streit, ob man eine Vielheit von selbstreferentiellen Operationen überhaupt annehmen dürfe und in welchem Verhältnis die »harten« Systemoperationen wie Produktion und Reproduktion zu den »weichen« Operationen wie Beobachtung, Information und Kontrolle stehen.

Während sich von Foerster in seiner »second order cybernetics« auf die weichen Operationen des computations of computations konzentriert, ohne deren Verhältnis zur Systemreproduktion zu thematisieren³⁸, vertritt Maturana in aller Härte einen »behavioristischen« Autopoiesebegriff, der allein mit den Operationen der zirkulären Selbstreproduktion der Elemente und ihres Netzwerks auskommt.³⁹ Sämtliche »weichen« Operationen wie Beobachtung, Kontrolle, Steuerung, Funktionalisierung, Instrumentalisierung werden nach außen in die Beobachterperspektive verlagert. Nach Maturana gibt es im autopoietischen System »keine Informationsverarbeitung, keine Errechnung des Verhaltens nach den Bedingungen einer Außenwelt, keine zielgerichteten Prozesse im Arbeiten des Organismus«, es gibt nur reproduktive Operationen – den »endlosen Tanz interner Korrelationen«.⁴⁰

Diesen Widerspruch von Reproduktion und Beobachtung im System »aufzuheben«, haben sich verschiedene Autoren – Varela, Roth, Bräten, Luhmann – in je unterschiedlicher Weise vorgenommen. Varela versucht eine Synthese, indem er die »operative« und die »symbolische« Erklärung zu unterschiedlichen, aber gleichberechtigten und komplementären Arten des Erklärens von autonomen Systemen deklariert.⁴¹ Aber auch damit verschiebt er nur das Problem, wenn auch in anderer Weise als Maturana, in die Beobachterperspektive. Roth hingegen differenziert auf der Ebene der Systemoperationen zwischen »harten« Reproduktionsoperationen und »weichen« Zustandsinteraktionen, die Kognition ausmachen.⁴² Er tendiert dann aber dazu, sie exklusiv unterschiedlichen Systemtypen zuzuordnen, und trennt entsprechend zwischen autopoietischen Systemen (Zelle, Organismus)

und nur selbstreferentiellen Systemen (kognitive und soziale Systeme).

Auch Bräten beschäftigt sich mit dieser Thematik, wenn er die Begrenzungen des mechanischen Autopoiesekonzeptes dadurch zu überwinden hofft, daß er die geschlossene Selbstreproduktion durch ein Dialogmodell »öffnen« will.⁴³ Brätens »dritte Position« konstatiert einen ständigen Dialog und Wechsel zwischen organisierter Geschlossenheit und symbolischer Repräsentation. Hier dienen also autopoietische Reproduktion der Schließung und Beobachtungsakte der Öffnung des Systems.

Wieder anders setzt Luhmann an.⁴⁴ In einer Art »big bang«-Theorie der Autopoiese müssen »harte« und »weiche« Operationen zusammenwirken, um autopoietische Reproduktion überhaupt zu ermöglichen. Nur aus dem Zusammenfallen von Selbstbeschreibung und Selbstreproduktion kann Autopoiese entstehen. Selbstbeschreibungen sind ihrerseits selbstreproduktive Operationen, ihre Sonderfunktion besteht aber darin, Anschlußfähigkeit der einzelnen Operationen für weitere Operationen dadurch herzustellen, daß sie die Zugehörigkeit der Operation zum System bestimmen. Selbstbeschreibungen führen die Unterscheidung System/Umwelt in das System ein und dienen dadurch der Steuerung der Selbstreproduktion. Konkreter: Kommunikationen müssen durch reflexive Kommunikation als zum System gehörig definiert werden; erst wenn sie derart als »Handlungen« definiert sind, können weitere Handlungen an sie anschließen.

Ich halte diese Synthese aus Autopoiese (Maturana) und second-order cybernetics (von Foerster) für außerordentlich fruchtbar, möchte aber Korrekturen in drei Hinsichten vorschlagen:

(1) Man sollte sich von der Vorstellung lösen, daß in der Autopoiese Selbstbeschreibung und Selbstreproduktion *uno actu* zusammenfallen müssen. Vielmehr sollte man eine *deutliche sachliche und zeitliche Zäsur zwischen Selbstbeobachtung, Selbstkonstitution und Autopoiese* vornehmen, um den Vorgang einer allmählichen Autonomisierung gesellschaftlicher Teilsysteme erfassen zu können. Nicht erst durch eine neuartige Selbstreproduktion der Systemelemente, sondern schon durch systemische Selbstbeschreibungen werden neue Einheiten geschaffen, die dem Subsystem Teilautonomie verschaffen.

(2) Diese Autonomie kann – wie bereits oben angesprochen – dadurch gesteigert werden, daß die Selbstbeschreibung nicht nur

das System in seiner Identität betrifft, sondern sich auf einzelne oder sämtliche Komponenten erstreckt. Gegenüber allgemeingemeinschaftlicher Kommunikation gewinnen Teildiskurse dadurch eine höhere Unabhängigkeit, daß sie in reflexiver Kommunikation ihre eigenen Elemente konstituieren und/oder daß sie systemeigene Prozesse und Strukturen definieren. Die Selbstbestimmung ihrer Grenzen, ja die Selbstdefinition ihres Umweltverhältnisses als Selbstbeschreibung ihrer spezifischen Funktion und ihrer spezifischen Leistungen an die Umwelt sind weitere Steigerungsformen von Autonomie. In diesem selbstreferentiellen Stadium ist aber von Autopoiese zweiter Ordnung im Gegensatz zur gesellschaftlichen Autopoiese (erster Ordnung) noch keine Rede.

(3) *Autopoiese* (zweiter Ordnung) im strengen Sinne kann erst dann auftreten, wenn die *selbstreferentiell konstituierten Systemkomponenten hyperzyklisch miteinander verknüpft* werden. Es ist zumindest mißverständlich, die Produktion von Elementen durch Elemente als Autopoiese zu kennzeichnen. Es geht nicht um Verstärkung der Selbstreferenz einer Systemkomponente, sondern um die zyklische Querverbindung zwischen verschiedenen Systemkomponenten. Wenn selbstreferentiell konstituierte Systemkomponenten etwa in der Weise miteinander verkettet werden, daß Elemente Strukturen produzieren und umgekehrt oder daß selbstdefinierte Systemfunktionen und Umweltleistungen Systemprozesse und Systemstrukturen umdirigieren, dann erst ist eine voraussetzungsreiche selbsttragende Konstruktion entstanden, für die man den Begriff der Autopoiese reservieren sollte. Der Hyperzyklus, also die nochmalige zyklische Verkettung von zyklisch konstituierten Einheiten, geht damit als wesentliches Merkmal in den Begriff der Autopoiese ein. Im Unterschied zu Eigen und Schuster⁴¹, die von einer Verkettung von zyklisch organisierten Systemen ausgehen, wird hier auf die Verkettung von Systemkomponenten abgestellt. Der Unterschied wird aber geringer, wenn man bedenkt, daß die Komponenten bei Eigen und Schuster sozusagen verschiedene »Rollen« als Systemkomponenten im Hyperzyklus übernehmen.

Um es auf eine Formel zu bringen: Gesellschaftliche Teilsysteme gewinnen steigende Autonomie, wenn im Subsystem die Systemkomponenten (Element, Struktur, Prozeß, Identität, Grenze, Umwelt, Leistung, Funktion) selbstreferentiell definiert sind

(= *Selbstbeobachtung*), wenn zusätzlich diese Selbstbeobachtungen als Selbstbeschreibungen im System operativ verwendet werden (= *Selbstkonstitution*) und wenn schließlich in einem Hyperzyklus die selbstkonstituierten Systemkomponenten als einander wechselseitig produzierend miteinander verkettet werden (= *Autopoiesis*).

Historisch bilden sich solche komplizierten Hyperzyklen nicht zwangsläufig oder gar zielorientiert heraus. Es waltet »blinde« sozio-kulturelle Evolution.⁴⁶ Selbstbeobachtungen entstehen sozusagen spontan. Immer wenn eine Unterscheidung auf Weltphänomene angewendet wird, kommt sie irgendwann auch in Versuchung, sich auf sich selbst anzuwenden. Wenn in einer Interaktion über Gott und die Welt gesprochen wird, spricht man irgendwann auch über die Interaktion selbst. In dieser Weise werden auch die Komponenten gesellschaftlicher Teilsysteme kommunikativ beobachtet; es wird in der systemeigenen Sprache über sie kommuniziert. Diese zufälligen Thematisierungen bilden den Variationsmechanismus für die Evolution von sozialer Selbstreferenz. Ihre Selektion hängt davon ab, ob sie erfolgreich konstituiert werden, ob also das Sozialsystem evolutionäre Vorteile davon hat, mit solchen Selbstbeschreibungen tatsächlich umzugehen. Für ihre Stabilisierung schließlich sorgt der Hyperzyklus, der die Produktion der Systemkomponenten dadurch umweltunabhängiger macht, daß sie sich wechselseitig die Bedingungen ihrer Produktion garantieren. »The circular organization of production and replication processes must be stable, precise and *protected* from the turbulent environment«.⁴⁷ Während also Selbstreferenz die Funktion der Selbstherstellung der Komponenten übernimmt, ist Selbsterhaltung die wesentliche Funktion der hyperzyklischen Verknüpfung.⁴⁸

Ein kontrollierender Seitenblick auf die Legaldefinition von Autopoiesis⁴⁹ drängt die Vermutung auf, daß das Produkt womöglich auch hier die Intentionen seines Urhebers übertrifft. Wenn die autopoietische Organisation als eine Einheit definiert wird durch »das Netzwerk von Bestandteilen, die 1. rekursiv an demselben Netzwerk der Produktion von Bestandteilen mitwirken, das auch diese Bestandteile produziert, und die 2. das Netzwerk der Produktion als eine Einheit in dem Raum verwirklichen, in dem die Bestandteile sich befinden«, ist dann nicht auch die Lesart möglich, daß es nicht nur auf Elementproduktion durch

Elemente, sondern auch auf die wechselseitige Produktion aller Komponenten, nämlich Elemente (= »Bestandteile«), Strukturen (= »Netzwerk«), Prozesse (= »Produktion«), Grenzen und Umwelt (= »Raum«) und System als Ganzes (= »Einheit«), und zwar in ihrer hyperzyklischen Verkettung (= Maturanas hyperzyklische Sprache), ankommt?

5. Selbstbezüglichkeit: Referent, Referat, Beziehung

Rekapitulieren wir kurz, wohin uns die Dogmatik der Selbstreferenz bis jetzt geführt hat: erstens zu einer Differenzierung des allgemeinen Phänomens selbstreferentieller Beziehungen in zwei Dimensionen – (1) Systemkomponenten als unterschiedliche Formen des »Selbst« und (2) Beobachtung, Konstitution und Produktion als verschiedene Formen des »Referierens« – und zweitens zur Konstruktion eines Hyperzyklus in gesellschaftlichen Teilsystemen. Beides, Selbstreferenz und Hyperzyklus, wird um wesentliche Aspekte bereichert, wenn man die dritte Dimension von Selbstreferenz, die Referent/Referat-Beziehung, zusätzlich in den Blick nimmt.

Selbstreferenz löst die Einheit einer Einheit auf und ersetzt sie durch die Dreiheit von Referenten, Referat und Beziehung zwischen beiden.¹⁰ Dabei ist von Bedeutung, daß die Beziehung Referent/Referat ganz unterschiedlich ausfällt, je nachdem ob Referent und Referat identisch sind (pure Selbstreferenz) oder das Referat mehr umfaßt als der Referent (überschießende Selbstreferenz) oder ob das Referat nur ein Teilbereich des Referenten ist (partielle Selbstreferenz).

Für soziale Beziehungen relativ unergiebig dürfte der Fall purer Selbstreferenz sein, in der eine soziale Einheit in allen Aspekten und ausschließlich auf sich selbst verweist. Die logischen Verstrickungen der Tautologie und des Paradoxes stempeln diese Konstellation eher zu einem gesellschaftlichen Tabu, das dann nicht als solches, sondern in den Wegen seiner Vermeidung interessant wird.¹¹

Eher fündig wird man, wenn man auf »unreine« Selbstreferenz stößt, dort also, wo entweder mehr oder weniger als die Einheit selbst in Bezug genommen wird. Umfaßt das Referat mehr als der Referent, dann liegt eine Kombination von Fremdbeziehung und

Eigenbeziehung vor. Fremdes wird in die autonome Selbstbezüglichkeit verstrickt; in die selbstreferentielle Geschlossenheit wird die Offenheit gegenüber anderem zirkulär eingebaut. Hier liegt der Schlüssel zum Verständnis subsystemischer Autopoiese: Anschlußfähigkeit ihrer Elemente und ihre Umweltoffenheit trotz operativer Geschlossenheit.

Anschlußfähigkeit als Voraussetzung der Autopoiese wird dadurch hergestellt, daß eine Handlung immer zugleich auf eine Anschlußhandlung verweist, die wiederum auf die Ausgangshandlung zurückverweist. Diese virtuelle Rückverweisung, die Luhmann basale Selbstreferenz nennt⁵², ermöglicht, daß Handlungen an Handlungen anschließen können. Sie ist nicht nur in allgemeingesellschaftliche Kommunikation eingebaut, sie ist auch für den uns hier interessierenden Aufbau autonomer Teilsysteme konstitutiv. Sonderkommunikationen (Rechtshandlungen, Zahlungsakte, wissenschaftliche Aussagen, Organisationsentscheidungen) müssen, wenn sie autopoiesefähig sein sollen, immer zugleich einen Verweisungsüberschuß auf vergangene und künftige Elemente der gleichen Art enthalten. Ein Beispiel aus dem Vertragsrecht: Positive Vertragsverletzung als Rechtsakt ist selbstreferentiell gebaut, indem sie einerseits auf den Akt des Vertragsschlusses, andererseits auf die Ausübung des Wahlrechts nach § 326 BGB – Schadensersatz, Rücktritt oder Abstandnehmen vom Vertrag – verweist und durch deren Verweisungen auf sich selbst zurückverweist. Allgemeiner: Autopoiesegeeignete Rechtsakte müssen von der Dogmatik so konstituiert sein, daß sie ihre Erfüllung nicht in sich selbst finden, sondern auf künftige Rechtsakte verweisen und kraft deren Sinnverweisung auf vergangene Rechtsakte letztlich auf sich selbst zurückverweisen.

Zugleich findet sich in der Ungleichartigkeit des Referates gegenüber dem Referenten der paradoxe Mechanismus, mit dem sich operationell geschlossene Teilsysteme gegenüber ihrer Umwelt öffnen. Auch für die Spezialkommunikationen innerhalb gesellschaftlicher Teilsysteme gilt, daß sie sich ihre äußere wie ihre innergesellschaftliche Umwelt dadurch zugänglich machen, daß sie im selbstreferentiellen Fortschreiten von einer Subsystemhandlung zur nächsten Umweltinformationen im strengen Sinne »konstruieren« und sich dadurch ihre Umwelt erschließen.⁵³

Jedoch kann diese Umweltöffnung gesellschaftlicher Teilsysteme – und an dieser Stelle führt uns der Gedanke wieder einen Schritt

über Luhmann hinaus – auch »real« im Sinne eines selbstreferentiell organisierten echten Außenkontakts des Systems sein. In Varelas Terminologie tauchte dann »couplage par input« und »couplage par clôture« nicht nur als Gegensatz, sondern als Kombinationsmöglichkeit auf.⁵⁴ Der von Luhmann meist anvisierte Fall von Umweltöffnung betrifft bloße systeminterne Umweltkonstruktionen, mit denen Systeme *über* ihre Umwelt kommunizieren, indem sie Informationen systemintern selektieren. Eine ganz andere Art zirkulärer Umweltöffnung liegt aber im Fall der »Interferenz« gesellschaftlicher Teilsysteme vor, also des Überschneidens zweier oder mehrerer subsystemischer Kommunikationen, wenn soziale Teilsysteme *mit* ihrer sozialen Umwelt kommunizieren.⁵⁵ Wenn etwa Rechtsakte, z. B. Gerichtsurteile, im politischen System nach politischen Kriterien prozessiert werden und in der Form neuer Rechtsfälle wieder dem Rechtssystem präsentiert werden, wird die politische Umwelt dem Recht nicht nur durch rechtsinterne Konstruktionen als »Rechtswirklichkeit« zugänglich, sondern zugleich durch den realen zirkulären Einbezug von politischen Kommunikationen. In solchen systemexternen (und nicht bloß systemintern simulierten) Rückkopplungsprozessen kommt eine emergente selbstreferentielle Verkettung von gesellschaftlichen Teilsystemen zum Tragen, die man in Anlehnung an Ballmer und Weizsäcker als »ultrazyklisch« bezeichnen kann.⁵⁶ Dieser Mechanismus einer gesamtgesellschaftlichen Verkettung von Subsystemen, der nicht über das Kommunikationsphänomen im allgemeinen, sondern als Inter-System-Verknüpfung zustande kommt, bezeichnet bisher noch eine Leerstelle in der Theorie sozialer Selbstreferenz, deren Ausfüllung einiges zum Thema Integration/Differenzierung beitragen könnte.⁵⁷

Für unsere Frage der hyperzyklischen Konstitution der Subsysteme ungleich wichtiger ist die dritte Konstellation, wenn nämlich das Referat nur einen Teilaspekt des Referenten umfaßt (partielle Selbstreferenz), denn hier werden die evolutionären Vorteile sozialer Selbstreferenz deutlich. Wir hatten zwei Phasen der Autonomisierung gesellschaftlicher Teilsysteme unterschieden: Selbstkonstitution von Systemkomponenten und deren hyperzyklische Verknüpfung. In beiden Phasen wird partielle Selbstreferenz benutzt. Ihr Vorteil besteht darin, daß das Teilsystem nicht auf sich als Ganzes Bezug nehmen muß, sondern mit

kompakten Vereinfachungen arbeiten kann, die sich dann als emergente Einheiten verwenden lassen. Die selbstreferentielle Konstitution von Systemkomponenten ist so vorzustellen, daß durch subsystemische Kommunikation die Systemelemente, Strukturen, Prozesse, Grenzen etc. in reduktiver Vereinfachung symbolisiert werden und durch diese Vereinfachung operativ verwendbar werden. Beispiele sind die Symbolisierung eines komplexen Entscheidungsvorgangs in der Organisation durch die Organisationsentscheidung, eines langwierigen Gesetzgebungsprozesses durch den Gesetzgebungsakt, eines sich über Jahre ziehenden streitigen Verfahrens durch das Gerichtsurteil, eines zähen Verhandlungsprozesses durch den Vertrag. Gegenüber den zugrundeliegenden kommunikativen Abläufen sind dies geradezu »fürchterliche« Vereinfachungen. Aber ihre neue Kompaktheit macht sie – etwa in einer Präjudizienkette oder in begrifflich-dogmatischer Verknüpfung – zugriffsschnell verwendbar. Die hyperzyklische Verknüpfung benutzt ihrerseits solche symbolischen Vereinfachungen der Systemkomponenten und fügt eine weitere Vereinfachung der Systemkomponenten hinzu, indem sie den Selbstbezug des Systems auf das System durch den Bezug einer Systemkomponente auf eine andere Systemkomponente ersetzt und diesen Bezug wiederum durch ein symbolisches Kürzel operativ verwendbar macht.

6. Stufen der Autonomie des Rechts

Was hilft der Hyperzyklus dem Recht? In einer leicht ironisch getönten Kritik hat Rottleuthner den Rechtsautopoieten dunkles Reden in Metaphern vorgehalten.⁸ Sie benützten einen äußerst schwammigen Produktions- oder Konstitutionsbegriff, der ihn an ähnliche Verschwommenheiten der rechtstheoretischen Marx-Exegeten der frühen 70er Jahre erinnere. Was sei denn nun gemeint: die rekursive Produktion von Rechtsakten durch Rechtsakte, die zirkuläre Beziehung zwischen Rechtsnorm und Entscheidung, die reflexive Beziehung zwischen primären und sekundären Normen, die rechtliche Konstitution von »institutional facts« oder die spezifisch juristische Weise von Handlungsbeschreibungen? Warum sollte man – so fragt Rottleuthner mit

einigem Recht – all diese unterschiedlichen Aspekte mit dem Ausdruck »Selbstproduktion« des Rechts belegen? In der Tat findet man bei Luhmann unter dem Titel »selbstgemachtes Recht« eine Fülle von zirkulären Beziehungen (Rechtsentscheidung – Rechtsentscheidung, höherrangiges – niederes Recht; Entscheidung – Regel etc.), deren systematischer Zusammenhang offenbleibt.⁵⁹ Rottleuthner fügt diesem Petitum zur Begriffsklärung noch die »flehentliche Bitte« an, sich doch um Datierung und Lokalisierung zu bemühen: »Wo liegt der ›Punkt der Entwicklung, an dem sich das Rechtssystem zu autopoietischer Geschlossenheit zusammenzieht?«

Die Bitte kann erhört werden, jedenfalls insoweit, als die hier eingeführten Differenzierungen von Selbstreferenz die von Rottleuthner angesprochenen Phänomene trennscharf auseinanderhalten, und insoweit, als die These von der Autonomisierung durch hyperzyklische Verknüpfung eine empirische Identifizierung von kritischen Schwellenwerten zumindest in der gleichen Präzision ermöglichen, wie es etwa die etablierte Theorie der »secondary rules« von H. L. A. Hart⁶⁰ oder Bohannans Begriff der »double institutionalization of norms« tun.⁶¹

Die Autonomisierung des Rechtssystems verläuft, wendet man die Konstruktion des Hyperzyklus versuchsweise auf das Recht an, in drei Phasen. In der Phase eines »gesellschaftlich diffusen Rechts« sind Elemente, Strukturen, Prozesse und Grenzen des Rechtsdiskurses mit denen der allgemeinen gesellschaftlichen Kommunikation identisch oder jedenfalls heteronom von gesellschaftlicher Kommunikation bestimmt; die Phase eines »teilautonomen Rechts« setzt ein, wenn der Rechtsdiskurs beginnt, seine Systemkomponenten selbst zu definieren und operativ zu verwenden; von der Phase eines »autopoietischen Rechts« kann man erst sprechen, wenn die Systemkomponenten des Rechtssystems hyperzyklisch miteinander verkettet werden (vgl. Abb. 1).

Es bietet sich an, ein solches Phasenmodell rechtshistorisch und rechtsethnologisch zu verwenden und es auf seine Tragfähigkeit hinsichtlich von Rechtsentwicklungen zu prüfen.⁶² Eine vielleicht noch interessantere Anwendungsmöglichkeit eröffnet sich, wenn man im Rahmen eines »pluralistischen Rechtskonzepts« zeitgenössische Phänomene eines gesellschaftlich diffusen Rechts untersucht⁶³, wie man es etwa in gruppeninternen oder organisationsinternen Konfliktregulierungen vorfindet. Ebenso lassen

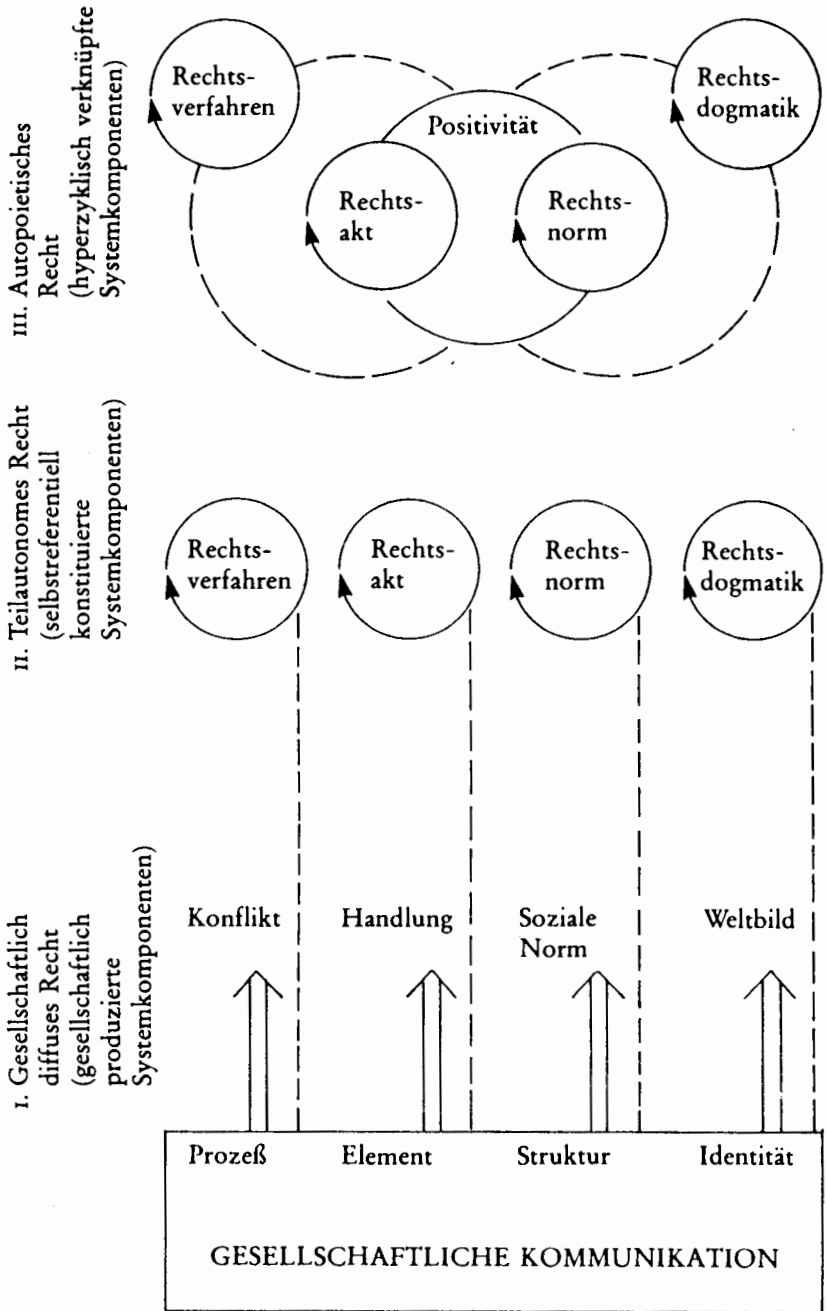


Abbildung 1: Stufen der Autonomie des Rechtes

sich Aufschlüsse über heutige Formen eines teilautonomen Rechts, wie etwa im Völkerrecht, in der *lex mercatoria* oder im Recht internationaler Organisationen, erhoffen.

»Gesellschaftlich diffuses Recht« ist naturgemäß schwer von anderen normorientierten gesellschaftlichen Kommunikationen – Koordination über soziale Normen, unspezifizierte Formen der Konfliktlösung – abzugrenzen. Nicht schon jede institutionalisierte Konfliktlösung sollte mit Recht identifiziert werden.⁶⁴ Insbesondere sind Konfliktbeendigung durch Unterdrücken, Durchsetzung aufgrund von Macht, aber auch Schlichtung oder Kompromiß immer noch nicht-rechtliche Formen der Konfliktlösung. Von Recht in einem rudimentären Sinne kann man erst dann sprechen, wenn Konflikte als entscheidungsbedürftige Divergenz von Erwartungen definiert werden und dieser Erwartungskonflikt durch Handhabung der Unterscheidung Recht/Unrecht gelöst wird. Man braucht hier nicht nur an archaische Rechtsformen zu denken, sondern sollte durchaus zeitgenössische Phänomene des »indigenous law« bei familien- und gruppeninternen Konflikten in Betracht ziehen.⁶⁵ Wenn Familien- oder Gruppenzwistigkeiten in der Weise gelöst werden, daß man das streitige Verhalten an Verbandsnormen überprüft und entsprechend als Recht oder Unrecht auszeichnet, haben wir es mit genuinen Rechtsprozessen zu tun, auch wenn solche rudimentären Rechtsordnungen vom offiziellen Recht unabhängig oder gar – wie im Falle der Mafia – offensichtlich rechtswidrig sind.

Ein solches Recht ist aber immer noch fremdreferentiell produziert. Denn die Erwartungsproduktion stützt sich im wesentlichen auf soziale Normen, die nicht im Kontext von Konfliktverarbeitung, sondern im ganz anderen Kontext der Verhaltenskoordination gebildet worden sind.⁶⁶ Von einem Rechtssystem im strengen Sinne kann man noch nicht sprechen, da Rechtshandlungen mit allgemeingesellschaftlichen Handlungen, Rechtsnormen mit sozialen Normen, Rechtsprozesse mit allgemeinen Konfliktlösungsprozessen identisch sind.

Die kritische Übergangsschwelle zu einem »teilautonomen Recht« ist erreicht, wenn eine oder mehrere der Systemkomponenten des Rechts durch Selbstbeschreibung und Selbstkonstitution gegenüber den Komponenten allgemeingesellschaftlicher Interaktion verselbständigt werden. Berühmtestes Beispiel für eine Selbstbeschreibung des Rechts, also für die Operation, mit der

das Rechtssystem seine eigenen Systemkomponenten kommunikativ beobachtet und in die Form semantischer Artefakte bringt, sind die von H. L. A. Hart analysierten »sekundären Normen«⁶⁷. Hart will ja bekanntlich von Recht überhaupt erst dann sprechen, wenn die primären Verhaltensnormen von sekundären Identifizierungs- und Verfahrensnormen überlagert und gesteuert werden. »The heart of a legal system« ist nach Hart »the structure which has resulted from the combination of primary rules of obligation with the secondary rules of recognition, change and adjudication.«⁶⁸ In unserer Sprache: Es entstehen Rechtskommunikationen, die Rechtskommunikationen regulieren – »le droit du droit«.⁶⁹ Sie bilden Strukturen heraus, die die Selektion von Strukturen steuern.

Der Mechanismus der sekundären Normen wäre danach aber noch nicht schon mit Autopoiese des Rechts gleichzusetzen⁷⁰, es handelt sich noch nicht um eine autonome Selbstreproduktion des Rechtes, sondern nur um einen selbstreferentiellen Zirkel in der Form von Selbstbeschreibung von Rechtsstrukturen. »Secondary rules« markieren also eine wichtige Schwelle der Entwicklung zu einem teilautonomen Recht; in der Sicht der Autopoiese-Theorie erscheinen sie jedoch nur als ein Teilphänomen selbstreferentieller Verhältnisse. Denn ähnliche selbstreferentielle Operationen, die ihrerseits ebensowenig schon Autopoiese darstellen, sind auch in bezug auf andere Komponenten des Rechts möglich: die rechtsbegriffliche Erfassung von Rechtelelementen, die Normierung von Prozessen, die rechtliche Definition der Kategorien von Recht und Unrecht, die Beschreibung der Außenwelt des Rechts in Rechtskategorien. Wie gesagt: alles nur Selbstbeschreibungen, noch keine Selbstkonstituierung und schon gar keine Autopoiese (zweiter Ordnung).

Von *Selbstkonstitution* der Systemkomponenten des Rechts sollte man erst dann sprechen, wenn die Selbstbeschreibungen tatsächlich operativ verwendet werden, um Kommunikationen im Recht zu steuern⁷¹. Es ist bekanntlich eine Sache, die Gedankenkonstruktion der sekundären Normen vorzuschlagen oder ihre Einsetzung zu fordern (= Selbstbeschreibung), eine andere Sache aber ist ihre operative Verwendung im Entscheidungsbetrieb (= Selbstkonstitution). Im modernen Recht ist diese Unterscheidung von Selbstbeschreibung und Selbstkonstituierung institutionalisiert in der Trennung von universitär betriebener Dogmatik

und der Rechtsprechungs- und Gesetzgebungspraxis, die solche Selbstbeschreibungen verwendet oder nicht verwendet. Das BGH-Zitat – der große Triumph des deutschen Rechtsprofessors – markiert den Übergang von der bloßen Selbstbeschreibung zur Selbstkonstitution im Rechtssystem.

Womöglich ist es eine lohnende Aufgabe, historisch existierende Rechtssysteme, aber auch Rechtsphänomene innerhalb der modernen Gesellschaft, danach zu differenzieren, ob und inwieweit und insbesondere in bezug auf welche Systemkomponenten sie in diesem Sinne selbstkonstituiert sind. Probleme der empirischen Identifizierung, wie sie Rottleuthner kritisch angesprochen hat⁷², dürften nicht größer sein, als wenn man versucht, Rechtsordnungen zu kennzeichnen, in denen schon sekundäre Normen praktiziert werden.⁷³

Aber selbst wenn Rechtssysteme ihre Systemkomponenten zum Teil oder im ganzen selbst konstituieren, sind sie nicht autopoietisch im Sinne des Maturanismus, also Systeme, die durch ihre Elemente und deren Netzwerke neue Elemente produzieren. Rechtliche *Autopoiese* kann erst dann auftreten, wenn die selbstreferentiellen Zirkel der Systemkomponenten in einer solchen Weise kongruent zueinander konstituiert sind, daß sie sich zu einem selbstreproduktiven Hyperzyklus verketteten. Um dies wieder am Beispiel der sekundären Normen zu erläutern: Juristische Techniken zur Normidentifizierung können ihre Kriterien aus ganz verschiedenen Quellen gewinnen, etwa aus religiösen Texten, göttlichen Offenbarungen, wahren Erkenntnissen der Natur, althergebrachter Überlieferung, gruppenspezifischen Usancen oder schieren Machtprozessen. Man muß in solchen Fällen schon von rechtlicher Selbstkonstituierung der Normen sprechen, da es das Rechtssystem selbst ist, das über »secondary rules« die Kriterien festlegt und mit ihnen operativ umgeht, auch wenn die Normen »inhaltlich« fremdbestimmt bleiben.⁷⁴ Die Verweisung der Rechtsordnung auf soziale Normen in Generalklauseln ist ein vorzügliches Beispiel.⁷⁵ Im Unterschied zu gesellschaftlich diffussem Recht sind hier soziale Normen nicht einfach mit Rechtsnormen identisch, es bedarf einer sekundären Norm der Fremdverweisung, sei es des Gesetzgebers, sei es des Richters, um die selektive Transformation sozialer Normen in Rechtsnormen zu ermöglichen.

Nun ist *ein* Sonderfall der Selbstkonstitution für unsere Zwecke

interessant: wenn die Kriterien für die Normidentifizierung nicht auf außerrechtliche Rechtsquellen, sondern auf interne Systemkomponenten verweisen. Autopoiese-Verdacht tritt also etwa dann auf, wenn die Selbstbeschreibungen des Rechts eine Rechtsquellenlehre entwickeln und praktizieren, die die Normgewinnung auf Präjudizien verweist oder auf andere Prozesse rechtsinterner Rechtsbildung. Dann werden Rechtsnormen durch Verweis auf *Rechtshandlungen* definiert, also Systemkomponenten durch Systemkomponenten »produziert«. Im modernen »positiven« Recht⁷⁶ ist dies der Normalfall: Rechtsnormen können nur noch auf dem Weg über präzise definierte Rechtsakte, sei es Gesetz, sei es Richterspruch, sei es organisationsinterne Satzung, entstehen. Selbst das Gewohnheitsrecht kann heute nur noch als Richterrecht anerkannt werden, weil es den Weg über einen »konstitutiven« (und nicht bloß »deklaratorischen«) Rechtsakt gehen muß, wenn es als positives Recht gelten soll.⁷⁷

Es wird sozusagen in der Selbstbeschreibung der Weg der Autopoiese vorgezeichnet, den die tatsächlichen Reproduktionsoperationen dann einschlagen können.⁷⁸ Das muß im übrigen nicht auf direkte Entsprechungen zwischen Selbstbeschreibung und Selbstreproduktion hinauslaufen in dem Sinne, daß die Selbstbeschreibung die Selbstreproduktion begrifflich genau erfaßt, sondern es reicht eine adäquate Entsprechung in der Weise, daß die Selbstbeschreibungen die Selbstreproduktionen auf Systemkomponenten hinleiten, auch wenn dies begrifflich nicht »erkannt« wird. Berühmtes Beispiel: Rechtserzeugung durch subjektive Rechte, deren Subjekte aber verschwunden sind und das Recht im Verweis auf sich selbst allein lassen.⁷⁹

Was gerade über Rechtsstrukturen (Rechtsnormen) gesagt wurde, gilt entsprechend für die anderen Systemkomponenten (Elemente, Prozesse, Grenzen etc.). Rechtshandlungen als Elemente des Rechtssystems müssen dann in einer solchen Weise selbstkonstituiert werden, daß sie auf Rechtserwartungen in autopoiesegeeigneter Weise verweisen. Das ist nicht selbstverständlich. Rechtshandlungen können auch anders definiert sein, etwa als Verhaltenseinheiten, die dem Recht unterworfen sind, im Gegensatz zu »rechtsfreien Räumen« des Verhaltens (gesellige Akte, Hoheitsakte, exterritoriale Akte). Solche Rechtshandlungen sind selbstkonstituierte Systemelemente, aber ohne hyperzyklische Verknüpfung zu anderen Komponenten des Systems. Eine hy-

perzyklische Verkettung kommt erst dann zustande, wenn als Rechts-handlung nur solche rechtlich relevanten Akte erfaßt werden, die zu einer Änderung der Rechtslage führen.⁸⁰ Dann erst kann man im strengen Sinne davon sprechen, daß Elemente Strukturen produzieren.

Diese doppelte hyperzyklische Verknüpfung von Element und Struktur, als wechselseitige Produktion von Rechtsakt und Rechtsnorm, scheint für das moderne Recht das zentrale Merkmal zu sein, demgegenüber Verknüpfungen der anderen Systemkomponenten zurücktreten. Ladeur etwa spricht von einer »Verschleifung« von Handlungsebene und Normebene.⁸¹ Herzstück des positiven Rechts ist, wie besonders Esser herausgearbeitet hat⁸², das zirkuläre Verhältnis von Regel und Entscheidung: Geltung erlangt das Gesetzesrecht erst durch den Richterakt, der seine Geltung wiederum nur aus dem Gesetz begründen kann.⁸³ Für die anderen Systemkomponenten, insbesondere für Dogmatik und Prozeß, muß aber trotz dieses Primats von Norm/Entscheidung das gleiche gelten. Auch der Rechtsprozeß muß in einer Weise konstituiert sein, daß er auf Rechtshandlungen einerseits, Rechtsnormen andererseits Bezug nimmt. Schaut man genauer hin, so wird weder der Rechtsprozeß noch die Rechtsdogmatik mit den anderen Systemkomponenten direkt verknüpft, sondern nur mit deren Relationierung. Verfahren und Dogmatik sind hyperzyklische Relationierungen der Relationierung von Norm und Entscheidung, die auf diese Weise die Selbstreproduktion des Rechts steuern. Erst wenn also in dieser Weise Selbstbeschreibungen und Selbstkonstituierungen der Systemkomponenten die notwendigen Voraussetzungen zur hyperzyklischen Verkettung geschaffen haben, kann die tatsächliche Produktion von *Rechtskommunikationen* durch Rechtskommunikationen über das Netzwerk der *Rechtserwartungen*, gesteuert durch *Rechtsdogmatik* und *Rechtsverfahren*, beginnen.

7. Interaktion, Gruppe, Organisation

Unter Juristen ist es ein wohlbekanntes Problem, wie sich zu Zwecken rechtsförmigen Entscheidens der schuldrechtliche Vertrag von der bürgerlich-rechtlichen Gesellschaft und wie sich diese wiederum von der juristischen Person mit körperschaftli-

cher Organisation abgrenzen lassen.⁸⁴ Unter der quälenden Frage nach der »Rechtsnatur« der Juristischen Person – Fiktion, Zweckvermögen oder reale Verbandspersönlichkeit – haben ganze Juristengenerationen gelitten, bis sich die Qual durch den tagtäglichen vertraulichen Umgang mit dieser Rechtsfigur ganz von selbst zu erledigen schien.⁸⁵ Soziologen haben ähnliche Probleme, wenn es darum geht, die kollektive und korporative Verfestigung eines Handlungssystems von der flüchtigen Interaktion über die verschiedenen Formen der Gruppe bis hin zur formalen Organisation nachzuzeichnen.⁸⁶ Entsprechend wurden auch in beiden Disziplinen ähnliche Lösungen gesucht. Man hantierte viel mit dem Zweckbegriff, obwohl doch sowohl im Vertragsrecht der Vertragszweck eine gewichtige Rolle spielt als auch Interaktionen in der Regel nicht zweckfrei verlaufen. Und beim Übergang zu höher organisierten Formen dräute die Gierkesche »reale Verbandspersönlichkeit«.⁸⁷ Im Recht sucht man den Hypostasierungen einer Kollektivperson durch kühle Eingrenzung auf ein »simple procédé technique« oder eine »mitgliedsunabhängige Sondervermögensordnung« zu entgehen⁸⁸, und in der Soziologie wollen etwa Coleman und Vanberg den methodologischen Individualismus dadurch retten, daß sie das beunruhigende Phänomen des »corporate actors« mit dem Begriff des »resource pooling« hinweginterpretieren⁸⁹.

Was bewirkt hier der »Explosivstoff« Selbstreferenz?⁹⁰ Interpretiert man die Autonomisierung von Interaktionsnetzwerken in dem hier vorgeschlagenen Sinne als Kumulierung von selbstreferentiellen Zirkeln bis hin zu hyperzyklischen Verkettungen, so lassen sich emergente Eigenschaften der Gruppe und der formalen Organisation, etwa die Unabhängigkeit vom Personenbestand, die Verselbständigung gegenüber konkreten Zwecken oder Strukturen bis hin zur sozialen Realität einer handlungsfähigen Kollektivperson erklären, ohne daß man damit den organisatorischen Metaphern der realen Verbandspersönlichkeit verfällt, die der formalen Organisation eine neuartige, menschliche Individuen übergreifende organische Einheit unterstellen (s. Abb. 2). Bekanntlich unterscheidet sich die Gruppe dadurch von der flüchtigen Interaktion, daß aus bloßen Interaktionsteilnehmern Mitglieder werden. Was fügt die Vorstellung von Selbstreferenz dieser gängigen Abgrenzung hinzu? Antwort: die selbstreferentielle Konstitution einer der Systemkomponenten, und zwar der

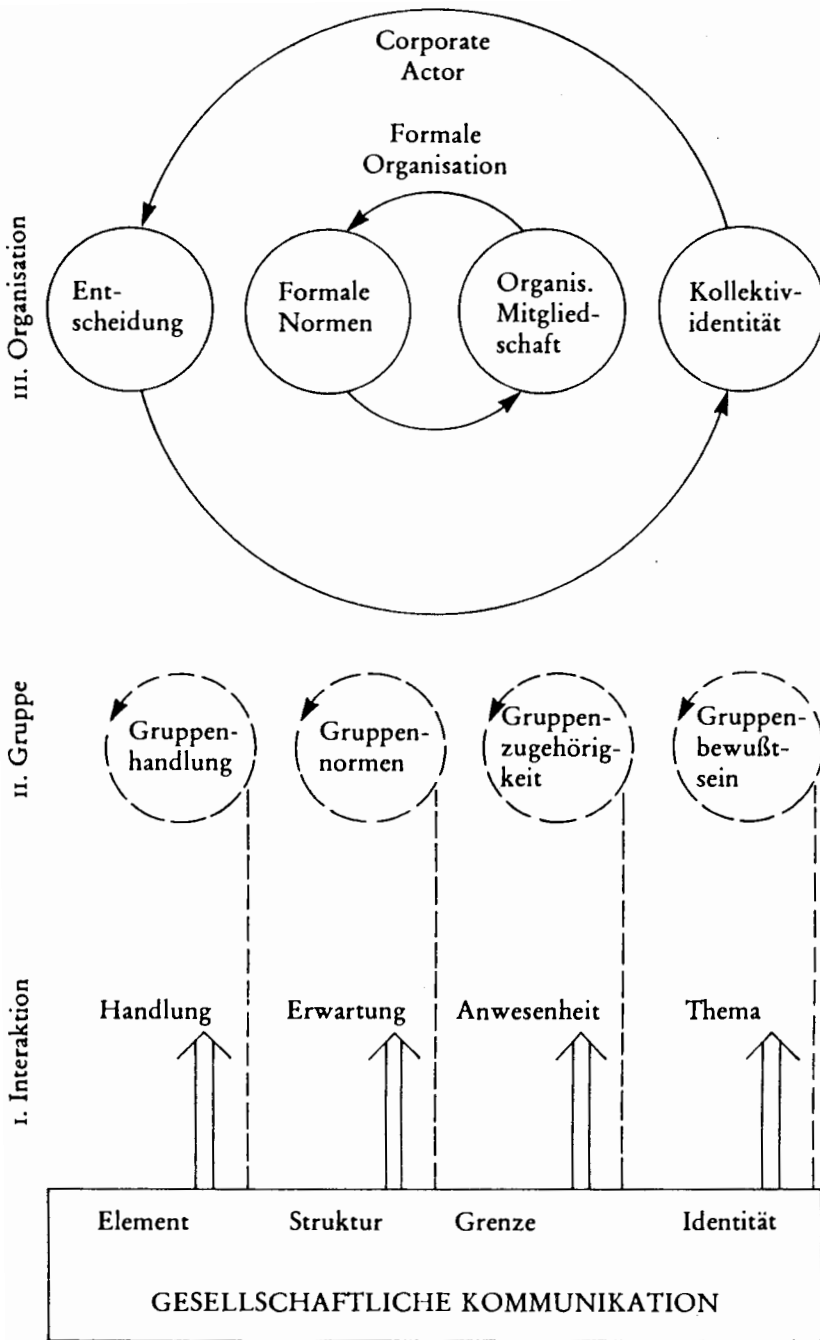


Abbildung 2: Interaktion – Gruppe – Organisation

Grenze des Handlungssystems. Während sich in der Interaktion die Systemgrenzen durch die Anwesenheit der Teilnehmer sozusagen naturwüchsig bilden, werden sie in der Gruppe in reflexiver Kommunikation als Mitgliedschaft im System selbst definiert. Interaktionen müssen, wenn sie auf Dauer gestellt werden sollen, Selbstbeschreibungen erzeugen, die die Wiederholbarkeit der Interaktionen garantieren, obwohl die Teilnehmer auseinandergehen. Wenn diese Selbstbeschreibung der Mitgliedschaft als Grenze des Handlungssystems tatsächlich operativ verwendet wird, hat sich die Gruppe als autonomes Handlungssystem selbst konstituiert.

Dieser letzte Aspekt der tatsächlichen operativen Verwendung im System macht den relevanten Unterschied zu bloßen statistischen Aggregaten aus, die nur äußerlich über die Gemeinsamkeit bestimmter Personenmerkmale zusammengehalten werden. Das Handlungssystem Gruppe grenzt sich selbst von anderen Zusammenhängen durch den operativen Gebrauch des Mitgliedschaftskriteriums ab. Selbstkonstitution heißt freilich nicht gleich demokratische Willensbildung oder auch nur Freiwilligkeit; es können auch autoritär-hierarchische oder extern erzwungene Handlungssysteme Gruppencharakter haben, wenn sie nur in ihren Kommunikationen die Beschreibung ihrer Grenzen über Mitgliedschaft operativ verwenden.

Eine Steigerung der Gruppenautonomie ist dadurch möglich, daß die Gruppe nicht nur ihre Grenze, sondern auch andere Systemkomponenten durch reflexive Kommunikation neu konstituiert. Das berühmte-berüchtigte »Wir-Gefühl« oder sonstige Gruppenideologien dienen der Selbstkonstitution der Systemidentität; über intern festgelegte Gruppennormen kann die Gruppe selbstorganisierend ihre Strukturen erzeugen; in Gruppenritualen oder elaborierten Beratungsverfahren können autonome Systemprozesse konstituiert werden, ja in symbolisch ausgezeichneten Gruppenhandlungen sind emergente Systemelemente konstituierbar. Es scheint dabei aber einen strukturellen Primat der Selbsteingrenzung durch Mitgliedschaft zu geben, demgegenüber andere selbstreferentielle Zirkel nur sekundär sind und nur noch den Grad der Gruppenautonomie steigern.⁹¹

Bekanntlich sind aber der Autonomie eines Handlungssystems, das sich nur als Gruppe konstituiert, effektive Grenzen gesetzt. Die Strukturprobleme der Familienunternehmen, bei denen wirt-

schaftliche Organisationserfordernisse mit der gruppenhaft bestimmten Ordnung der Gesellschaft konfliktieren, sind ein schlagendes Beispiel.⁹² Die Emanzipation der Gruppe über Mitgliedschaft, die sie von der konkreten Interaktion unabhängig gemacht hat, scheint hier in eine selbstverschuldete Abhängigkeit vom Personenbestand der Gruppe umzuschlagen. Die Gruppe ist von der Fluktuation ihrer Mitglieder abhängig (§ 727 BGB: »Die Gesellschaft wird durch den Tod eines der Gesellschafter aufgelöst ...«). Darüber hinaus sind die Grenzen des Handlungssystems Gruppe fließend, da Gruppenhandeln und Individualhandeln ineinander verschwimmen.

Der Ausgang der Gruppe aus ihrer selbstverschuldeten Unmündigkeit heißt formale Organisation – und in unserem Modell hyperzyklische Verknüpfung der Systemkomponenten. Gegenüber der Gruppe – so lautet die These – ist die formale Organisation typisch dadurch ausgezeichnet, daß zwischen Grenze und Struktur und zwischen Element und Identität hyperzyklische Verknüpfungen aufgebaut werden.

Durch eine interessante Innovation macht sich die formale Organisation von den konkreten Mitgliedern unabhängig. Sie konstituiert Mitgliedschaft nicht mehr durch Bezug auf konkrete Individuen oder durch abstrakte Merkmale, die die Mitglieder besitzen müssen, etwa Augenfarbe oder Liebe zu Kaninchen, insgesamt also durch einen Verweis auf die Systemumwelt. Sie verweist vielmehr auf systeminterne Strukturen, genauer: auf die formal geltenden Systemnormen. Zugehörigkeit wird durch Regelunterwerfung und durch nichts anderes definiert.⁹³ Damit hat die Organisation ein intern beherrschbares Kriterium gewonnen, mit dem sie selbst und nicht die Umwelt die Mitgliedschaft kontrolliert.

Wird die Abhängigkeit auch in umgekehrter Richtung hergestellt, so daß Organisationsnormen nur von der Mitgliedschaft geändert und neu produziert werden können, ist die ganze Konstruktion selbsttragend geworden. »Mitgliedschaft« symbolisiert den Hyperzyklus zwischen Organisationsnormen und Zugehörigkeit, abstrakter: zwischen Systemstrukturen und Systemgrenzen. Das »Territorium« einer formalen Organisation wird durch den Geltungsbereich der Organisationsnormen definiert und nicht durch das »Volk« der Mitglieder. Dies macht die Organisation in einer Weise von ihren sozialen Umwelten, besonders den Mitglieder-

persönlichkeiten, unabhängig, wie es für die Gruppe noch undenkbar erscheint. Selbst bei vollständig ausgewechseltem Mitgliederbestand kann die Organisation ihre Identität durchhalten, und dies liegt nicht etwa daran, daß sie dazu ihre Struktur konstant gehalten hat. Denn auch die Strukturen können gegenüber dem Ausgangszustand total geändert sein. Nur die hyperzyklische Relation von Mitgliedschaft und Organisationsnormen als solche garantiert die Identität des konkreten Handlungssystems, das sich historisch durch den Anschluß von Organisationshandlung an Organisationshandlung mit sich selbst identisch erhält. Die Parallelen zu Maturanas Unterscheidung von auswechselbarer Struktur bei konstanter autopoietischer Organisation drängen sich auf.⁹⁴

Die andere große Innovation durch Organisation heißt Kollektivierung. Sie löst unter anderem das Problem, daß Gruppen keine kommunikative Geschlossenheit erreichen können, wie sie für eine autopoietische Organisation erforderlich ist. Zu groß ist der spill-over von Kommunikation in der Gruppe zur Kommunikation der Gruppenmitglieder in anderen Kontexten. Denn verlässliche Kriterien, wann das Handeln eines Einzelmitgliedes durch Gruppenkonsens gedeckt ist, sind nur unzureichend entwickelbar. Das führt einerseits zu unnötigen Restriktionen des individuellen Handelns des Mitglieds, zur Dauerberücksichtigung seiner Gruppenzugehörigkeit in allen möglichen Sozialkontexten, und andererseits zu unnötigen Restriktionen des Gruppenhandelns, zu seiner Bindung an interne Konsensverfahren (vgl. etwa die Regeln zur Geschäftsführung und Vertretungsmacht in §§ 709 ff. BGB).

Eine elegantere Lösung bietet das Kollektiv. Die Organisation verselbständigt sich zur handlungsfähigen »collectivity«⁹⁵, zur Juristischen Person oder, wie es heute gern heißt, zum »corporate actor«.⁹⁶ Diese Personifizierung eines Handlungssystems ist weder »reale Verbandspersönlichkeit«⁹⁷ noch »Fiktion«⁹⁸, ist also – modern ausgedrückt – weder auf der Ebene der realen Systemoperationen noch auf der Ebene der (rechts- oder sozial-)wissenschaftlichen Beobachtung angesiedelt. Die Kollektivperson »existiert« nicht in der gleichen Weise wie Kommunikationen existieren. Sie ist aber auch nicht nur analytisches Konstrukt der Wissenschaft oder das Hirngespinnst der Kollektivisten und Organisten, das von methodologischen Individualisten immer wie-

der tapfer bekämpft werden muß.⁹⁹ Aber auch die unter Juristen verbreitete Fiktion ist eine Fiktion. Die Kollektivperson ist sehr viel realer als ein bloßes Denkprodukt von Juristen oder ein handliches Regulierungsinstrument des Staates sein könnte.

Es ist alles sehr viel einfacher: ein Kollektiv entsteht durch Selbstbeschreibung im Handlungssystem selbst. Es hat entsprechend den realen (oder fiktiven) Status von sozialen Selbstbeschreibungen. Reflexive Kommunikation innerhalb des Handlungssystems »Gruppe« über die eigene Identität und Handlungsfähigkeit konstituiert die Kollektivperson als ein semantisches Artefakt, als sprachlich kondensierte Vorstellung von Gruppenidentität. In dem Maße nun, in dem eine solche interne Konstruktion der eigenen Identität institutionalisiert wird, in dem sie operativ verwendet wird, in dem Gruppenkommunikationen sich an dieser selbsterfundnen Identität orientieren, gewinnt das Kollektiv an sozialer Realität. Ähnlich wie schon Max Weber, der Kollektive als handlungsorientierende Gedankengebilde beschrieben hatte, kommt Wieacker diesem Sachverhalt sehr nahe¹⁰⁰, wenn er als »Substrat« der Juristischen Person die »sozialempirische Realität des gesellschaftlichen Gruppentypus »Verband, Körperschaft« beschreibt, »die im Gruppenbewußtsein der Mitglieder und ihrer Partner und in der spezifischen Eigenart des Gruppenverhaltens gegeben ist«. Ersetzt man in dieser psychologisierenden Version »Gruppenbewußtsein« durch reflexive Kommunikation und »Gruppenverhalten« durch operative Verwendung von Selbstbeschreibungen, dann wird deutlich, daß Savigny und Gierke, beide auf ihre Weise, recht hatten. Die Juristische Person ist »Fiktion«, aber nicht eine solche des Staats oder des Rechts, sondern eine Fiktion der Gruppe selbst, die dann in Fremdbeschreibungen der Gruppe durch die Wissenschaft, die Politik und das Recht elaboriert und gesamtgesellschaftlich verbindlich formuliert wird und auf diese Weise in der Gruppe als sozial institutionalisierte Selbstbeschreibung wiederverwendet werden kann. Und in diesem – eingeschränkten – Sinne gewinnt die Fiktion an Realität, wird das Kollektiv zur »realen Verbandspersönlichkeit«.

Eine genauere Analyse verkompliziert die Angelegenheit allerdings beträchtlich. Man erfaßt die Kollektivierung einer Gruppe nur in erster Näherung, wenn man sie als Institutionalisierung von kollektiver Identität nach dem Bilde einer menschlichen

Person oder eines Organismus versteht. Max Weber etwa sah zwar, daß Kollektive als Gedankengebilde eine »ganz gewaltige, oft geradezu beherrschende kausale Bedeutung« im Sozialleben haben, verneinte aber für eine soziologische Betrachtung kategorisch deren Handlungsfähigkeit: »Und jedenfalls gibt es für sie keine ›handelnde‹ Kollektivpersönlichkeit«. ¹⁰¹ Diese Reduktion des Kollektivs auf Gruppenidentität ist noch zu einfach. Man muß vielmehr die »collectivity« als zweistellige Relation begreifen, etwa im Sinne Parsons, der sie als Beziehung zwischen Wertbewußtsein und Handlungsfähigkeit konstruiert hat. ¹⁰²

Der Schlüssel zum Verständnis steckt in der hyperzyklischen Verknüpfung von Handlung und Identität über Zurechnungsmechanismen. Schon für den Fall der einfachen Interaktion und den der Gruppe muß man das Alltagsverständnis von agierenden Individuen daraufhin umdirigieren, daß Ereignisse erst dadurch zu Handlungen im System werden, daß die Kommunikation ihre Teilnehmer bzw. Mitglieder als »Personen« beobachtet, d. h. daß Individuen als soziale Konstrukte erst konstituiert und diesen selbstgeschaffenen kommunikativen Realitäten dann bestimmte Ereignisse als Handlungen zugerechnet werden. ¹⁰³ Schon auf der Interaktions- und der Gruppenebene sind es also Zurechnungsmechanismen, die Systemhandlungen im Unterschied zu Umweltereignissen konstituieren, allerdings als Handlungen (von Personen) *im* System und nicht als Handlungen *des* Systems (als kollektivem Akteur). Erst wenn man diese Konstruktion ernst nimmt, versteht man den Prozeß der Kollektivierung. Kollektivierung bedeutet dann nur noch eine Verlagerung der Handlungszurechnung von einem Sozialkonstrukt auf das andere, von »natürlichen« auf »juristische« Personen. Es wird eine Selbstbeschreibung des Systems als eines Ganzen produziert, und diesem Konstrukt werden Handlungen als Handlungen des Systems zugerechnet. Auch hier wieder eine selbsttragende Konstruktion: Kollektivhandlungen sind das Produkt des »corporate actors«, dem Ereignisse zugerechnet werden, und der »corporate actor« ist nichts als das Produkt dieser Handlungen.

Die »emergent property« dieser hyperzyklischen Verknüpfung liegt nun nicht nur in den Koordinationsvorteilen des »resource pooling« ¹⁰⁴, in der Handlungsfähigkeit des Systems als *solchem* ¹⁰⁵, in den Positionsgewinnen des Systems in Umweltkontakten ¹⁰⁶ oder in der bekannten »legal immortality«. Sie liegt im

Gewinn jener vollständigen operativen Geschlossenheit, die zugleich eine neuartige Umweltkopplung des Systems bedeutet, also jener Verbindung von Geschlossenheit und Offenheit, die für autopoietische Systeme typisch ist und auf der zugleich ihr evolutionärer Erfolg und ihr intellektueller Reiz beruht. Besonders dramatisch zeigt sich dies in wirtschaftlichen Zusammenhängen: Das Profitmotiv kann von den Anteilseignern auf das »Unternehmen an sich« verlagert werden¹⁰⁷, was überhaupt erst die Wege zu spätkapitalistischen Unternehmensaggregationen und zu sozialistischen Hoffnungen auf ihre Gemeinwohlorientierung eröffnet hat. Allgemeiner: Über die Formel vom Organisationszweck, der mehr ist als ein Kompromiß aus konkurrierenden Individualzwecken, wird eine neuartige Umwelt intern konstituiert, deren Entscheidungsanliegen, Interessen und Strukturveränderungen in strenger operativer Geschlossenheit prozessiert werden als Orientierung sämtlicher Kommunikationen an der emergenten Einheit des »corporate actor«.

Anmerkungen

- 1 Etwa Hans Albert, Erkenntnis und Recht: Die Jurisprudenz im Lichte des Kritizismus, in: Jahrbuch für Rechtssoziologie und Rechtstheorie 2 (1972), S. 88-96; ders., Traktat über rationale Praxis, Tübingen 1978.
- 2 Zu einer solchen Sicht der Dogmatik etwa Josef Esser, Vorverständnis und Methodenwahl in der Rechtsfindung. Rationalitätsgarantien der richterlichen Entscheidungspraxis, Frankfurt 1970, S. 87 ff.; Werner Krawietz, Recht als Regelsystem, Wiesbaden 1984, S. 1 ff.
- 3 Otto von Gierke, Das Wesen der menschlichen Verbände, Leipzig 1902.
- 4 Friedrich Carl von Savigny, System des heutigen Römischen Rechtes, Berlin 1840, S. 236, 239.
- 5 Niklas Luhmann, Soziale Systeme, Frankfurt 1984, S. 191 ff., 624 ff.
- 6 Niklas Luhmann, a.a.O. (Anm. 5), S. 624 f.
- 7 Niklas Luhmann, Die Einheit des Rechtssystems, Rechtstheorie 14 (1983), S. 129-154 (S. 138).
- 8 Niklas Luhmann, a.a.O. (Anm. 7), S. 134 ff.; ders., Einige Probleme mit »reflexivem Recht«, in: Zeitschrift für Rechtssoziologie 6 (1985), S. 1-18.

- 9 Niklas Luhmann, Das sind Preise, in: Soziale Welt 34 (1983), S. 153-170.
- 10 Niklas Luhmann, Einige Probleme mit »reflexivem Recht«, a.a.O. (Anm. 8), S. 2.
- 11 Paul Dumouchel/Jean-Pierre Dupuy (Hrsg.), L'autoorganisation. De la physique au politique, Paris 1983.
- 12 Vgl. auch Gunther Teubner, Autopoiesis im Recht: Zum Verhältnis von Evolution und Steuerung im Rechtssystem, Florenz, EUI Working Paper No. 86/213.
- 13 Manfred Eigen/Peter Schuster, The Hypercycle: A Principle of Natural Self-Organisation, in: Naturwissenschaften 64 (1977), S. 541-565; dies. (1978), S. 7-41, 341-369.
- 14 Humberto Maturana, Erkennen: Die Organisation und Verkörperung von Wirklichkeit, Braunschweig 1982, S. 37, 211 ff.
- 15 Vgl. auch die Fortführung solcher Unterscheidungen bei D. Mossakowski/H. K. Nettmann, Is There a Linear Hierarchy of Biological Systems?, in: Gerhard Roth/Helmut Schwegler (Hrsg.), Self-Organizing Systems, Frankfurt 1981, S. 39-46.
- 16 Ulrich Bälz, Einheit und Vielheit im Konzern, in: Festschrift für Ludwig Raiser, Tübingen 1974, S. 287-338.
- 17 Humberto Maturana, Erkennen, a.a.O. (Anm. 14), S. 212, 220.
- 18 Peter Hejl, Konstruktion der sozialen Konstruktion: Grundlinien einer konstruktivistischen Sozialtheorie, in: A. Mohlar (Hrsg.), Einführung in den Konstruktivismus, München 1985.
- 19 Peter Hejl, a.a.O. (Anm. 18).
- 20 Humberto Maturana, Erkennen, a.a.O. (Anm. 14), S. 220, 37.
- 21 Humberto Maturana, a.a.O., S. 220f.; Peter Hejl, a.a.O. (Anm. 18).
- 22 Niklas Luhmann, Soziale Systeme, a.a.O. (Anm. 5), S. 191 ff.
- 23 C. P. Wormell, On the Paradoxes of Self-Reference, in: Mind 67 (1985), S. 267-271; Douglas R. Hofstadter, Gödel, Escher, Bach: An Eternal Golden Braid, New York 1979, S. 684 ff.
- 24 Francisco Varela, Autonomy and Autopoiesis, in: Gerhard Roth/Helmut Schwegler (Hrsg.), Self-Organizing Systems, Frankfurt 1981, S. 14-24.
- 25 Klärend zum Begriff der Autonomie in der Theorie selbstreferentieller Systeme: Hans-Georg Deggau, Die kommunikative Autonomie des Rechtssystems, Florenz, EUI Colloquium Paper 1985, in: Gunther Teubner (Hrsg.), Autopoietic Law, Berlin (im Erscheinen).
- 26 Vgl. auch Jean-Pierre Dupuy, On the Supposed Closure of Normative Systems, Florenz, EUI Colloquium Paper 1985, in: Gunther Teubner (Hrsg.), State, Law, Economy as Autopoietic Systems, Berlin (im Erscheinen).
- 27 Niklas Luhmann, Soziale Systeme, a.a.O. (Anm. 5), S. 624 f.; ders.,

- Die Einheit des Rechtssystems, in: *Rechtstheorie* 14 (1983), S. 134 ff.; ders., *Die Wirtschaft der Gesellschaft als autopoietisches System*, in: *Zeitschrift für Soziologie* 13 (1984), S. 308-327.
- 28 Vgl. auch die Kritik bei Danilo Zolo, *Autopoiesis: Un Paradigma Conservatore*, *MicroMega* 1 (1986), S. 129-173; Florenz, *EUI Colloquium Paper*, Hubert Rottleuthner, *Biologische Metaphern im Rechtsdenken*, Florenz, *EUI Colloquium Paper*, in: Gunther Teubner (Hrsg.), *Autopoietic Law*, Berlin (im Erscheinen).
- 29 Höchst unterschiedliche Begriffsverwendungen in den einzelnen Beiträgen diverser Sammelbände über Selbstorganisation und Autopoiese: Milan Zeleny, *Autopoiesis, Dissipative Structures, and Spontaneous Social Orders*, Colorado 1980; ders., *Autopoiesis. A Theory of Living Organization*, New York 1981; Frank Benseler/Peter Hejl/Wolfram Köck, *Autopoiesis, Communication and Society. The Theory of Autopoietic Systems in the Social Sciences*, Frankfurt 1980; Gerhard Roth/Helmut Schwegler (Hrsg.), *Self-Organizing Systems*, Frankfurt 1981; Hans Ulrich/Gilbert Probst (Hrsg.), *Self-Organization and Management of Social Systems*, Berlin 1984; Gunther Teubner (Hrsg.), *Dilemmas of Law in the Welfare State*, Berlin 1985; ders., *Autopoietic Law*, Berlin (im Erscheinen). Ein Bild über den Stand der Begriffsbildung geben auch die verschiedenen Definitionsbemühungen in diesem Band.
- 30 Erich Jantsch, *The Self-Organizing Universe: Scientific and Human Implications of the Emerging Paradigm of Evolution*, Oxford 1980.
- 31 Humberto Maturana, *Erkennen*, a.a.O. (Anm. 14), S. 36; Niklas Luhmann, *Soziale Systeme*, a.a.O. (Anm. 5), S. 59.
- 32 Francisco Varela, *Autonomy and Autopoiesis*, a.a.O. (Anm. 24), S. 14-24; ders., *Describing the Logic of the Living*, in: Milan Zeleny (Hrsg.), a.a.O. (Anm. 29), 1981, S. 36-47.
- 33 Gerhard Roth, *Erkenntnistheoretische Probleme des Prinzips der Selbstorganisation und der Selbstreferentialität*, Manuskript, Bremen 1984; ders., *Selbstorganisation – Selbsterhaltung – Selbstreferentialität: Prinzipien der Organisation der Lebewesen und ihre Folgen für die Beziehung zwischen Organismus und Umwelt*, in: A. Dress u. a. (Hrsg.), *Selbstorganisation – Zur Bedeutung eines neuen disziplinübergreifenden Paradigmas für die Einzelwissenschaften*, München 1986; ders., *Autopoiese und Kognition: Die Theorie H. R. Maturanas und die Notwendigkeit ihrer Weiterentwicklung*, in: G. Schiepek (Hrsg.), *Systemische Diagnostik. Pro und Contra*, Weinheim 1986.
- 34 Niklas Luhmann, *Soziale Systeme*, a.a.O. (Anm. 5), S. 24.
- 35 A.a.O., S. 600f. Vgl. dazu auch den Beitrag von Max Miller, *Selbstreferenz und Differenzverfahren*, in diesem Band, S. 187 ff.

- 36 A.a.O., S. 593 ff.
- 37 Milan Zeleny, Autogenesis, in: ders., (Hrsg.), Autopoiesis, New York 1981, S. 91-115.
- 38 Heinz von Foerster, Observing Systems, Seaside 1981, S. 287 ff.; ders., Erkenntnistheorie und Selbstorganisation, in: Delfin 3 (1984), S. 6-19; ders., Principles of Self-Organization – In a Sociomanagerial Context, in: Hans Ulrich/Gilbert Probst (Hrsg.), Self-Organization and Management of Social Systems, Berlin 1984, S. 2-24.
- 39 Humberto Maturana, Erkennen, a.a.O., S. 18 ff.
- 40 A.a.O., (Anm. 14), S. 28.
- 41 Francisco Varela, Autonomy and Autopoiesis, a.a.O. (Anm. 24), S. 14-24; ders., Describing the Logic of the Living, a.a.O. (Anm. 32), S. 36-48.
- 42 Gerhard Roth, Erkenntnistheoretische Probleme, a.a.O. (Anm. 33); ders., Selbstorganisation, a.a.O. (Fn. 33); ders., Autopoiese und Kognition, a.a.O. (Anm. 33).
- 43 Stein Bråten, Paradigms of Autonomy: Dialogical or Monological? Florenz, EUI Colloquium Paper, in: Gunther Teubner (Hrsg.), State, Law, Economy as Autopoietic Systems, Berlin (im Erscheinen).
- 44 Niklas Luhmann, Soziale Systeme, a.a.O. (Anm. 5), S. 25, 227 ff., 247 f.
- 45 Manfred Eigen/Peter Schuster, The Hypercycle, a.a.O. (Anm. 13).
- 46 Donald Campbell, Variation and Selective Retention in Socio-Cultural Evolution, in: General Systems 14 (1969), S. 69-85; ders., On the Conflicts Between Biological and Sociological Evolution and Between Psychology and Moral Tradition, in: American Psychologist 30 (1975), S. 1103-1126; Bernhard Giesen, Makro-Soziologie. Eine evolutionstheoretische Einführung, Hamburg 1980; Philippe van Parijs, Evolutionary Explanation in the Social Sciences: An Emerging Paradigm, London 1981.
- 47 Milan Zeleny, Autogenesis, in: ders. (Hrsg.), Autopoiesis, New York 1981, S. 101.
- 48 Vgl. allgemein zur Evolution des Hyperzyklus auch Milan Zeleny, a.a.O., S. 100 f.
- 49 Humberto Maturana, Erkennen, a.a.O. (Anm. 14), S. 158.
- 50 Vgl. Ranulph Glanville, The Same is Different, in: Milan Zeleny (Hrsg.), Autopoiesis, New York 1981, S. 253.
- 51 Vgl. die glänzende Analyse des Rechtsproblems, ob das zwölfte Kamel zurückzugeben ist oder nicht, bei Niklas Luhmann, Die Rückgabe des Zwölften Kamels, Konferenzmaterialien, Autopoiesis in Law and Society, Florenz 1984.
- 52 Niklas Luhmann, Soziale Systeme, a.a.O. (Anm. 5), S. 607 ff.
- 53 Vgl. Niklas Luhmann, Die Einheit des Rechtssystems, a.a.O.

- (Anm. 7), S. 134; siehe auch Ernst von Glasersfeld, Einführung in den radikalen Konstruktivismus, in: P. Watzlawick, Die erfundene Wirklichkeit, München 1981, S. 16-38; Peter Hejl, a.a.O. (Anm. 18).
- 54 Francisco Varela, L'auto-organisation: de l'apparence au mecanique, in: Paul Dumouchel/Jean-Pierre Dupuy (Hrsg.), L'autoorganisation: de la physique au politique, Paris 1983, S. 147-164. Vgl. hierzu auch den Vorschlag einer »zweisprachigen« Analyse von Sozialsystemen bei Johannes Berger, Autopoiesis: Wie »systemisch« ist die Theorie sozialer Systeme? (In diesem Band, S. 129 ff.)
- 55 Dazu Gunther Teubner, Social Order from Legislative Noise? Autopoietic Closure as a Problem for Legal Regulation, Florenz, EUI Colloquium Paper, in: ders. (Hrsg.), State, Law, Economy as Autopoietic Systems, Berlin (im Erscheinen).
- 56 T. Ballmer/Ernst von Weizsäcker, Biogenese und Selbstorganisation, in: Ernst von Weizsäcker (Hrsg.), Offene Systeme I: Beiträge zur Zeitstruktur von Information, Entropie und Evolution, Stuttgart 1974.
- 57 Vgl. Helmut Willke, Entzauberung des Staates. Überlegungen zu einer sozietaalen Steuerungstheorie, Königstein 1983. Zum genau darauf bezogenen Begriff der »third order autopoiesis« vgl. Bob Jessop, The Economy, the State and the Law: Theories of Relative Autonomy, in: Gunther Teubner (Hrsg.), State, Law, Economy as Autopoietic Systems, Berlin (im Erscheinen).
- 58 Hubert Rottleuthner, a.a.O. (Anm. 28).
- 59 Z. B. Niklas Luhmann, Subjektive Rechte: Zum Umbau des Rechtsbewußtseins für die moderne Gesellschaft, in: ders., Gesellschaftsstruktur und Semantik, Bd. 2, Frankfurt 1981, S. 99; ders., Die Einheit des Rechtssystems, a.a.O. (Anm. 7), S. 135, 139 ff.; ders., The Self-Reproduction of the Law and Its Limits, in: Gunther Teubner (Hrsg.), Dilemmas of Law in the Welfare State, Berlin 1985, S. 111-127, S. 113 ff.
- 60 H. L. A. Hart, The Concept of Law, London 1961, S. 77 ff.
- 61 Paul Bohannon, Law and Legal Institutions, in: International Encyclopedia of the Social Sciences (1968), S. 73.
- 62 Dazu etwa die Materialien bei Uwe Wesel, Frühformen des Rechts in vorstaatlichen Gesellschaften, Frankfurt 1985.
- 63 Marc Galanter, Justice in Many Rooms, in: Mauro Cappelletti (Hrsg.), Access to Justice and the Welfare State, Florenz 1981, S. 147-182.
- 64 Vgl. Uwe Wesel, a.a.O. (Anm. 62), S. 52 ff.
- 65 Marc Galanter, a.a.O. (Anm. 63), S. 161 ff.
- 66 Vgl. Theodor Geiger, Vorstudien zu einer Soziologie des Rechts, Neuwied 1964, S. 48 ff.
- 67 H. L. A. Hart, a.a.O. (Fn. 60), S. 77 ff.; siehe auch den Rechtsbegriff

- bei Paul Bohannon, a.a.O. (Anm. 61); Philippe Nonet/Philip Selznick, *Law and Society in Transition*, New York 1978, S. 10 ff.; Marc Galanter, a.a.O. (Anm. 63), S. 162 f.
- 68 H. L. A. Hart, a.a.O. (Anm. 60), S. 95.
- 69 François Ewald, *Le droit du droit*, Florenz, EUI Colloquium Paper, in: Gunther Teubner (Hrsg.), *Autopoietic Law*, Berlin (im Erscheinen).
- 70 Anders Niklas Luhmann, *Die Einheit des Rechtssystems*, a.a.O. (Anm. 7), S. 141.
- 71 Vgl. Hans-Georg Deggau, a.a.O. (Anm. 25).
- 72 Hubert Rottleuthner, a.a.O. (Anm. 58).
- 73 H. L. A. Hart, a.a.O. (Anm. 60), S. 91 ff.
- 74 A.a.O., S. 92.
- 75 Dazu Gunther Teubner, *Standards und Direktiven in Generalklauseln*, Frankfurt 1971; ders., *Generalklauseln als sozionormative Modelle*, in: H. Stachowiak (Hrsg.), *Bedürfnisse, Werte und Normen im Wandel*, Bd. 1, München 1982, S. 87-112.
- 76 Niklas Luhmann, *Rechtssoziologie*, Bd. 1 u. 2, Reinbek 1972, S. 207 ff.; Horst Dreier, Hans Kelsen und Niklas Luhmann, *Positivität des Rechts aus rechtswissenschaftlicher und systemtheoretischer Perspektive*, in: *Rechtstheorie* 14 (1983), S. 419 ff.
- 77 Vgl. Josef Esser, *Richterrecht, Gerichtsgebrauch und Gewohnheitsrecht*, in: *Festschrift für Fritz von Hippel*, Tübingen 1967, S. 95 ff.; Hans Otto Freitag, *Gewohnheitsrecht und Rechtssystem*, Berlin 1976, S. 103 ff., 169 f.
- 78 Karl-Heinz Ladeur, *Perspektiven einer post-modernen Rechtstheorie*, Florenz, EUI Colloquium Paper, in: Gunther Teubner (Hrsg.), *Autopoietic Law*, Berlin (im Erscheinen).
- 79 Niklas Luhmann, *Subjektive Rechte*, a.a.O. (Anm. 59), S. 96 ff.
- 80 Niklas Luhmann, *Die Einheit des Rechtssystems*, a.a.O. (Anm. 7), S. 136.
- 81 Karl-Heinz Ladeur, a.a.O. (Anm. 78).
- 82 Josef Esser, *Grundsatz und Norm in der richterlichen Fortbildung des Privatrechts. Rechtsvergleichende Beiträge zur Rechtsquellen- und Interpretationslehre*, Tübingen 1956, S. 123 ff., 253 ff.; ders., *Vorverständnis*, a.a.O. (Anm. 2), S. 71 ff.
- 83 Vgl. auch das Konzept der »Fallnorm« bei Wolfgang Fikentscher, *Methoden des Rechts*, Bd. IV, Tübingen 1977, S. 202 ff.
- 84 Dazu als neuere anspruchsvolle Formulierung Werner Flume, *Allgemeiner Teil des bürgerlichen Rechts*, Bd. 1, Teil 1 – *Die Personengesellschaft*, Berlin 1977, S. 37 ff., 87 ff.
- 85 Vgl. die Verwunderung über solche Indifferenz bei Claus Ott, *Recht und Realität der Unternehmenskorporation. Ein Beitrag zur Theorie der Juristischen Person*, Tübingen 1977, S. 36 f.

- 86 Etwa Dieter Claessens, Gruppen und Gruppenverbände. Systematische Einführung in die Folgen von Vergesellschaftung, Darmstadt 1977, S. 5 ff., 59 ff.; Viktor Vanberg, Markt und Organisation, Tübingen 1982, S. 8 ff.
- 87 Otto von Gierke, a.a.O. (Anm. 3).
- 88 Herbert Wiedemann, Gesellschaftsrecht. Ein Lehrbuch des Unternehmens- und Verbandsrechts, Bd. 1, München 1980, S. 196.
- 89 James Coleman, Power and the Structure of Society, New York 1974; ders., The Asymmetric Society, Syracuse 1982; ders., Responsibility in Corporate Action: A Sociologist's View, in: Klaus Hopt/Gunther Teubner (Hrsg.), Corporate Governance and Directors' Liabilities, Berlin 1985, S. 69-91; Viktor Vanberg, a.a.O. (Anm. 86).
- 90 Constans Seyfarth, Wieviel Theorie kann Soziologie vertragen?, in: Soziologische Revue 9 (1986), S. 19.
- 91 Eine Analyse der Gruppenautonomie in systemtheoretischer Begrifflichkeit etwa bei Theodore Mills, Soziologie der Gruppe, München 1969, S. 154 ff.
- 92 Dazu Dieter Reuter, Privatrechtliche Schranken der Perpetuierung von Unternehmen. Ein Beitrag zum Problem der Gestaltungsfreiheit im Recht der Unternehmensformen, Frankfurt 1973.
- 93 Niklas Luhmann, Funktionen und Folgen formaler Organisation, Berlin 1964, S. 29 ff.; Gunther Teubner, Die Gesellschaft des bürgerlichen Rechts. Kommentierung zu §§ 705 ff. BGB, in: Alternativkommentar zum Bürgerlichen Recht, Neuwied 1979, S. 727.
- 94 Humberto Maturana, Erkennen, a.a.O. (Anm. 14), S. 240 f.
- 95 Talcott Parsons, The Social System. The Major Exposition of the Author's Conception Scheme for the Analysis of the Dynamics of the Social System, New York 1951, S. 41.
- 96 James Coleman, Power, a.a.O. (Anm. 89); ders., The Asymmetric Society, a.a.O.; Viktor Vanberg, Markt und Organisation, a.a.O. (Anm. 86).
- 97 Otto von Gierke, a.a.O. (Anm. 3).
- 98 Friedrich Carl von Savigny, a.a.O. (Anm. 4), S. 236, 239.
- 99 Viktor Vanberg, Die Zwei Soziologien – Individualismus und Kollektivismus in der Sozialtheorie, Tübingen 1975; ders., Markt und Organisation, a.a.O. (Fn. 86), S. 1 ff., 8 ff.
- 100 Max Weber, Wirtschaft und Gesellschaft, Tübingen 1925, S. 6f. Franz Wieacker, Zur Theorie der Juristischen Person des Privatrechts, in: Festschrift für Rudolf Huber, Göttingen 1973, S. 367.
- 101 Max Weber, a.a.O., S. 7.
- 102 Talcott Parsons, Social System, a.a.O. (Anm. 95), S. 41, 96; Talcott Parsons/Neil Smelser, Economy and Society. A Study in the Integration of Economic and Social Theory, London 1956, S. 15 f.

- 103 Vgl. Niklas Luhmann, Soziale Systeme, a.a.O. (Anm. 5), S. 155, 225 ff.
- 104 Viktor Vanberg, Markt und Organisation, a.a.O. (Anm. 86).
- 105 Thomas Raiser, Das Unternehmen als Organisation. Kritik und Erneuerung der juristischen Unternehmenslehre, Berlin 1969, S. 166 ff.
- 106 Niklas Luhmann, Soziale Systeme, a.a.O. (Anm. 5), S. 271.
- 107 Gunther Teubner, Unternehmensinteresse – das gesellschaftliche Interesse des Unternehmens »an sich«, in: Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht und Wirtschaftsrecht 149 (1984), S. 470-488 (S. 477 f.).